



GEMEINDE OBEREMBRACH

Einladung zu den Gemeindeversammlungen

Gemeinderat und Primarschulpflege laden alle Stimmberechtigten der Gemeinde Oberembrach zu den Gemeindeversammlungen ein am

Mittwoch, 14. Juni 2023, 20.00 Uhr, im Primarschulhaus Zweigärten.

A. Primarschulgemeinde:

- 1. Jahresrechnung 2022**
Antrag auf Genehmigung
- 2. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz**

*** Ende des geschäftlichen Teils ***

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung wird die Primarschulpflege über aktuelle Themen berichten. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt.

B. Politische Gemeinde:

- 1. Jahresrechnung 2022**
Antrag auf Genehmigung
- 2. Bauabrechnung flankierende Massnahmen Jakob Bosshart-Strasse**
Antrag auf Genehmigung
- 3. Bauabrechnung flankierende Massnahmen Madlikonerstrasse Stürzikon**
Antrag auf Genehmigung
- 4. Rahmenkredit von brutto Fr. 750'000.00 für die Umsetzung von Massnahmen mit dem Ziel der Offenhaltung der Eigentalstrasse**
Antrag auf Genehmigung
- 5. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz**

*** Ende des geschäftlichen Teils ***

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat über aktuelle Themen berichten. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt.

Die Akten liegen ab 30. Mai 2023 in der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf. Der beleuchtende Bericht kann ab diesem Datum unter www.oberembrach.ch / Politik / Gemeindeversammlung heruntergeladen werden. Gedruckte Exemplare können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlungen lädt die Primarschulpflege mit einem Apéro zum Austausch zwischen den Teilnehmenden und Behörden ein.

Gemeinderat und Primarschulpflege Oberembrach

A. GEMEINDEVERSAMMLUNG DER PRIMARSCHULGEMEINDE

1. Jahresrechnung 2022; Antrag auf Genehmigung

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Jahresrechnung 2022 der Primarschulgemeinde Oberembrach zu genehmigen.

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	2'846'894.65
	Gesamtertrag	Fr.	2'791'171.45
	Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-55'723.20
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	55'792.60
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	6'600.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	49'192.60
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	25'496.55
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	25'496.55
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	2'048'722.95

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Oberembrach, 04.04.2023

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

sig. Beatrice Selz
Schulpflegepräsidentin

sig. Barbara Schweizer
Schulverwaltung

Beleuchtender Bericht

Auf den folgenden Seiten ist ein Auszug der Jahresrechnung 2022 aufgeführt.

Der Auszug beinhaltet die wesentlichen Teile der Jahresrechnung und auch einen kurzen Bericht der Primarschulpflege sowie die Anträge und Beschlüsse. Zudem sind die Begründungen der grösseren Abweichungen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung aufgeführt.

Aufgrund der umfangreichen Informationen wird auf die Darstellung der gesamten Jahresrechnung in dieser Weisung verzichtet. Die vollständige Jahresrechnung inkl. aller Details kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden bzw. von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden (www.oberembrach.ch > Politik > Gemeindeversammlung)

Bericht der Primarschulpflege

a. **Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung**

- Erfolgsrechnung: Das Jahr 2022 schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 55'723.20 um Fr. 91'976.80 besser als erwartet ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 147'700.00.*
- Investitionsrechnung VV: Diese zeigt einen Ausgabenüberschuss von Fr. 49'192.60, welcher somit Fr. 5'807.40 tiefer als erwartet ausfällt. Im Budget wurde mit Nettoinvestitionen (Ausgabenüberschuss) von Fr. 55'000.00 gerechnet.*
- Investitionsrechnung FV: In diesem Bereich führte die Sanierung beim Bibliotheksgebäude zu Ausgaben von Fr. 25'496.55 (Budget Fr. 60'000.00).*
- Bilanz: Die Aktiven und Passiven belaufen sich per Ende Rechnungsjahr auf neu Fr. 2'048'722.95 was einer ähnlich hohen Bilanzsumme wie wie im Vorjahr entspricht. Durch den Aufwandüberschuss beträgt der Bilanzüberschuss der Primarschule neu Fr. 1'812'019.89.*

b. **Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr 2022 war geprägt durch den krankheitsbedingten Ausfall der Schulleitung. Ab Oktober 2022 konnte mit einem Springer der Ausfall überbrückt werden. Dies verursachte erhebliche Mehrkosten. Die Tagesschule wurde ab Schuljahr 2022/23 neu durch eine ausgebildete Schulsozialarbeiterin geführt, was zu höheren Lohnkosten führte. Beim Schulbetrieb im DZ Sonnenbühl wirkten sich die rückläufigen Schülerzahlen negativ auf die Rückerstattungen des Kantons aus, erst ab Oktober 2022 stiegen die Schülerzahlen wieder stetig an. Die ordentlichen Steuern des laufenden Jahres sind über dem budgetierten Betrag, was zu Mehreinnahmen führt.

c. **Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget**

Erfolgsrechnung: Es wird dazu auf die Details und Erläuterungen zur Erfolgsrechnung in der Jahresrechnung verwiesen.

Investitionsrechnung VV: Es wird dazu auf die Details und Erläuterungen zur Investitionsrechnung in der Jahresrechnung verwiesen.

Antrag der Primarschulpflege

1 Die Primarschulpflege hat die **Jahresrechnung 2022** der Primarschulgemeinde Oberembrach an der Sitzung vom 04.04.2023 genehmigt.

2 Die Jahresrechnung 2022 der Primarschulgemeinde Oberembrach weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	2'846'894.65
	Gesamtertrag	Fr.	2'791'171.45
	Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-55'723.20
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	55'792.60
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	6'600.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	49'192.60
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	25'496.55
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	25'496.55
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	2'048'722.95

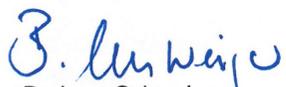
3 Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.
Dadurch vermindert sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 1'812'019.89.**

4 Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2022 der Primarschulgemeinde Oberembrach zu genehmigen.

8425 Oberembrach, 04.04.2023

Primarschulpflege Oberembrach


Beatrice Selz
Schulpflegepräsidentin


Barbara Schweizer
Leiterin Schulverwaltung

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung 2022** der Primarschulgemeinde Oberembrach in der von der Primarschulpflege beschlossenen Fassung vom 04.04.2023 geprüft und an der Sitzung vom 15.05.2023 abgenommen. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	2'846'894.65
	Gesamtertrag	Fr.	2'791'171.45
	Aufwandüberschuss (-)	Fr.	-55'723.20
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	55'792.60
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	6'600.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	49'192.60
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	25'496.55
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	25'496.55
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	2'048'722.95

- 2 Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch vermindert sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 1'812'019.89.**
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Oberembrach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 5 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2022 der Primarschulgemeinde Oberembrach entsprechend dem Antrag der Primarschulpflege zu genehmigen.

8425 Oberembrach, 15.05.2023

Rechnungsprüfungskommission Oberembrach


Daniel Eng
Präsident



Christa Ochsner
Aktuarin

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnungsprüfung 2022

der Primarschulgemeinde Oberembrach

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Primarschulgemeinde Oberembrach, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen für das am 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr, geprüft.

Verantwortung der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

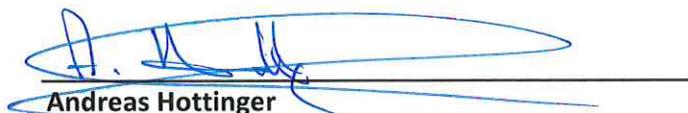
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften.
Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde, Leumund sowie Unabhängigkeit

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde, den Leumund und die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Thalwil,
15.05.2023

Revipro AG


Andreas Hottinger
Leitender Revisor
Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling


Verena Kamer van Toornburg
Revisorin
Dipl. Wirtschaftsprüferin

Kennzahlen per 31.12.2022:

Bilanzsumme:	CHF	2'048'722.95
Bilanzüberschuss:	CHF	1'812'019.89
Aufwandüberschuss:	CHF	-55'723.20

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00	0.00	0.00		
- Aufwandüberschuss	55'723.20	147'700.00	55'723.20	147'700.00		
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	-	-		
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	-	-		
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	79'848.66	80'400.00	79'848.66	80'400.00		
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00		
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00	0.00		
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00	0.00		
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00		
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00		
Selbstfinanzierung	24'125.46	-67'300.00	24'125.46	-67'300.00		
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	49'192.60	55'000.00	49'192.60	55'000.00		
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-25'067.14	-122'300.00	-25'067.14	-122'300.00		
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	49%	-122%	49%	-122%		

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 0 - 50 % ungenügend

Erfolgsrechnung

Gestufte Erfolgsausweis		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
30	Personalaufwand	1'217'497.95	1'146'400.00	1'214'172.89
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	387'584.79	320'100.00	314'061.69
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	79'848.66	80'400.00	77'059.01
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00
36	Transferaufwand	1'153'053.20	1'107'300.00	1'076'516.05
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>2'837'984.60</i>	<i>2'654'200.00</i>	<i>2'681'809.64</i>
40	Fiskalertrag	1'653'394.20	1'397'800.00	1'422'211.10
41	Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	0.00
42	Entgelte	216'776.55	192'600.00	199'832.45
43	Übrige Erträge	960.00	1'000.00	1'304.50
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00
46	Transferertrag	877'396.40	900'900.00	939'964.77
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	0.00
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>2'748'527.15</i>	<i>2'492'300.00</i>	<i>2'563'312.82</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-89'457.45	-161'900.00	-118'496.82
34	Finanzaufwand	7'633.95	8'800.00	11'255.63
44	Finanzertrag	41'368.20	23'000.00	18'381.65
	Ergebnis aus Finanzierung	33'734.25	14'200.00	7'126.02
	Operatives Ergebnis	-55'723.20	-147'700.00	-111'370.80
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-55'723.20	-147'700.00	-111'370.80
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)			
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	1'276.10	1'500.00	1'508.15
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	1'276.10	1'500.00	1'508.15
	Total Aufwand	2'846'894.65	2'664'500.00	2'694'573.42
	Total Ertrag	2'791'171.45	2'516'800.00	2'583'202.62

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
50	Sachanlagen	55'792.60	55'000.00	171'573.26
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54	Darlehen	0.00	0.00	68'000.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	9'200.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		55'792.60	55'000.00	248'773.26
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	0.00	0.00
64	Rückzahlung von Darlehen	6'600.00	0.00	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	48'995.18
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		6'600.00	0.00	48'995.18
Investitionen Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		55'792.60	55'000.00	248'773.26
Total Investitionseinnahmen		6'600.00	0.00	48'995.18
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		-49'192.60	-55'000.00	-199'778.08
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)				

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
70	Investitionen in Sachanlagen	25'496.55	60'000.00	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben		25'496.55	60'000.00	0.00
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen		0.00	0.00	0.00
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		25'496.55	60'000.00	0.00
Total Einnahmen		0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-25'496.55	-60'000.00	0.00

Bilanz

Aktiven		01.01.2022	31.12.2022
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	0.00	0.00
101	Forderungen	695'342.93	667'721.00
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	0.00	10'774.80
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
	Umlaufvermögen	695'342.93	678'495.80
107	Langfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
108	Sach- und immaterielle Anlagen FV	386'700.00	430'100.00
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	386'700.00	430'100.00
Total Finanzvermögen		1'082'042.93	1'108'595.80
140	Sachanlagen VV	893'583.21	869'527.15
142	Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
144	Darlehen	68'000.00	61'400.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	9'200.00	9'200.00
146	Investitionsbeiträge	0.00	0.00
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	970'783.21	940'127.15
Total Verwaltungsvermögen		970'783.21	940'127.15
Total Aktiven		2'052'826.14	2'048'722.95
* Total Anlagevermögen		1'357'483.21	1'370'227.15

Bilanz

Passiven		01.01.2022	31.12.2022
200	Laufende Verbindlichkeiten	181'596.40	230'410.26
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	3'486.65	6'292.80
205	Kurzfristige Rückstellungen	0.00	
	Kurzfristiges Fremdkapital	185'083.05	236'703.06
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
208	Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
	Langfristiges Fremdkapital	0.00	0.00
	Total Fremdkapital	185'083.05	236'703.06
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	0.00	0.00
291	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	Zweckgebundenes Eigenkapital	0.00	0.00
294	Finanzpolitische Reserve	0.00	0.00
296	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'867'743.09	1'812'019.89
	Zweckfreies Eigenkapital	1'867'743.09	1'812'019.89
	Total Eigenkapital	1'867'743.09	1'812'019.89
	Total Passiven	2'052'826.14	2'048'722.95

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode		Rechnung 2022	Rechnung 2021
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-55'723.20	-111'370.80
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	79'848.66	77'059.01
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen	-249'920.60	159'390.00
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	-10'774.80	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	0.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	-17'903.45	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
-	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	-70'534.25	118'884.94
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	2'806.15	-442.15
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	0.00	0.00
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	0.00	0.00
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	0.00	0.00
-	Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		-322'201.49	243'521.00
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-55'792.60	-248'773.26
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	6'600.00	48'995.18
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-49'192.60	-199'778.08
-	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
+	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0.00
-	Entnahmen aus Fonds	0.00	0.00
+	Aktiviere Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-49'192.60	-199'778.08

+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	0.00	0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	-43'400.00	0.00
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	17'903.45	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	0.00
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	0.00
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	-25'496.55	0.00
	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-74'689.15	-199'778.08
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten		0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	277'542.53	-41'874.37
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	119'348.11	-1'868.55
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	396'890.64	-43'742.92
	Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	0.00	0.00
	Stand Flüssige Mittel per 1.1.	0.00	0.00
	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	0.00	0.00
	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	0.00	0.00

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz
-------	---------------	-------------	-----------

2

BILDUNG

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
2110.3611.00	136'939.00	115'000.00	21'939.00	Mehrkosten Lohnanteile Kindergartenpersonal aufgrund grösserer Klasse bzw. zu tief budgetiert
2120.3010.00	83'435.35	-	83'435.35	Neue Aufteilung gemäss Kontenplan für Unterscheidung Klassenassistenzen und Lehrkräfte
2120.3020.00	414'499.85	485'000.00	-70'500.15	Minderkosten infolge neuer Aufteilung (nur noch Lehrkräfte)
2120.3090.00	250.00	10'000.00	-9'750.00	Weniger Weiterbildungsanlässe Lehrpersonal infolge Ausfall der Schulleitung.
2120.3104.00	41'915.61	32'000.00	9'915.61	Mehrkosten für Lehrmittel infolge deutlicher Preissteigerung
2120.3113.00	6'837.35	12'000.00	-5'162.65	Minderkosten Anschaffung Hardware Primarschule infolge tieferem Bedarf neuer Geräte
2120.3153.00	7'145.80	12'000.00	-4'854.20	Minderkosten Informatik-Unterhalt Hardware aufgrund weniger Geräte
2120.3612.00	27'671.45	18'000.00	9'671.45	Höherer Aufwand Psychomotorik-Therapie infolge mehr Schüler mit Therapiebedarf
2120.4260.00	5'816.30	11'000.00	-5'183.70	Tiefere Rückerstattung Lagerbeiträge infolge weniger Lager bzw. weniger Teilnehmer als erwartet
2120.4611.00	336'969.00	370'000.00	-33'031.00	Mindererträge Beiträge Kanton für DZ Sonnenbühl; wurde im Budgetzeitpunkt zu optimistisch beurteilt
2140.3636.00	18'000.00	23'000.00	-5'000.00	Weniger Unterricht der Musikschule bzw. weniger Schüler
2140.4636.00	8'450.95	-	8'450.95	Rückerstattung aus def. Abrechnung der Musikschule des Vorjahres aufgrund tieferer Schülerzahlen
2170.3010.xx	135'876.05	127'000.00	8'876.05	Mehrstunden Reinigungspersonal infolge vorübergehendem Ausfall des Hauswartes
2170.3111.00	11'869.20	5'000.00	6'869.20	Mehrkosten aufgrund unerwarteter Ersatz defekter Kochherd Schulküche
2170.3144.02	10'170.00	3'000.00	7'170.00	Höherer Unterhaltsbedarf Badi für Reparatur Plattenbeläge und Erneuerung Trennwand
2170.3151.00	16'162.15	5'000.00	11'162.15	Mehraufwand für Boiler-Entkalkung und grosser Service/Reparatur Rasentraktor
2170.4260.00	16'073.60	9'000.00	7'073.60	Mehrertrag infolge Versicherungszahlungen GVZ für Elementarschäden

2

BILDUNG

Kurz und bündig

	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
2180.3010.xx	151'168.05	133'000.00	18'168.05	Mehrkosten Tagesbestreuungspersonal infolge Anstellung einer Fachfrau für Schulsozialarbeit
2180.4240.00	186'293.25	-	186'293.25	Neues Konto gemäss Kontenplan für Elternbeiträge Tagesschule und Mehrerträge aufgrund Schülerzahlen
2180.4260.01	3'947.00	172'000.00	-168'053.00	Dieses Konto beinhaltet neu nur noch die Mittagstischbeiträge der Angestellten
2190.3000.00	73'671.65	69'000.00	4'671.65	Mehrkosten infolge Teuerungsnachzahlungen Entschädigungen gemäss Gemeindeordnung
2190.3130.00	40'452.15	-	40'452.15	Unerwartete Ausgaben für Springereinsatz krankheitsbedingtem Ausfall der Schulleitung
2190.3611.00	124'855.85	146'000.00	-21'144.15	Tiefere Anteile für Lohnkosten des Kantons für Schulleitung
2191.3010.00	78'950.00	65'000.00	13'950.00	Mehraufwand Schulverwaltung infolge krankheitsbedingtem Ausfall der Schulleitung
2191.3612.01	51'334.30	46'000.00	5'334.30	Höhere Bezugsentschädigung für Steuerbezug der Gemeinde infolge grösseren Steuererträgen
2192.3010.01	32'974.70	23'000.00	9'974.70	Mehraufwand Bibliothek infolge Personalwechsel und Jubiläumfest
2192.3090.00	4'507.20	500.00	4'007.20	Höhere Kosten Weiterbildung infolge Flüchtlingshilfe-Kurs im DZ Sonnenbühl
2192.3612.00	60'456.65	28'000.00	32'456.65	Nachzahlungen für 2021/2022 an Embrach für neue Schulpsychologin aufgrund diversem Abklärungsbedarf
2192.4260.00	3'351.40	-	3'351.40	Rückerstattungen von Versicherungen (Verlaufsbonus) und Weiterbildungskostenanteile
2200.3631.02	-	6'000.00	-6'000.00	Abrechnung Schulbeitrag an Kanton für Spitalschulen erfolgt erst im Folgejahr 2023

9

FINANZEN UND STEUERN

Kurz und bündig

	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
9100.40xx.xx	1'653'394.20	1'397'800.00	255'594.20	Die ordentlichen Steuern des laufenden Jahres sind höher als erwartet ausgefallen. Zudem ergeben Nachzahlungen für frühere Jahre unerwartete Mehreinnahmen, welche deutlich über dem Durchschnitt früherer Jahre liegen. Auch die Quellensteuern sind gegenüber früherer Jahre wieder deutlich höher. Bei den Steuerauscheidungen zugunsten anderer Gemeinden musste wesentlich weniger als in den Vorjahren abgeliefert werden.
9639.4443.40	17'903.45	-	17'903.45	Periodische Wertberichtigung Liegenschaft Jakob Bosshart-Strasse nach Sanierungsmassnahmen

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenerreiche (Funktionale Gliederung)

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 PS Funktionale Gliederung ER HRM2 Schule	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	5'516.25		6'300.00		3'652.95	
2	BILDUNG	2'821'484.30	592'110.50	2'633'100.00	592'900.00	2'662'565.69	615'525.57
4	GESUNDHEIT	6'092.15		7'800.00		8'992.50	
9	FINANZEN UND STEUERN	13'801.95	2'199'060.95	17'300.00	1'923'900.00	19'362.28	1'967'677.05
	Total	2'846'894.65	2'791'171.45	2'664'500.00	2'516'800.00	2'694'573.42	2'583'202.62
	Netto Aufwand		55'723.20		147'700.00		111'370.80
	Gesamttotal	2'846'894.65	2'846'894.65	2'664'500.00	2'664'500.00	2'694'573.42	2'694'573.42

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

2

BILDUNG
Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
2200.6420.00	6'600.00	-	6'600.00	Rückzahlung 1. Tranche Darlehen von Heilpädagogischer Schule Winkel

9

FINANZEN UND STEUERN
Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
9630.7040.00	25'496.55	60'000.00	-34'503.45	Weniger Sanierungsbedarf bei Liegenschaft Bibliotheksgebäude als erwartet

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenerieche (Funktionale Gliederung)

Konto	Investitionsrechnung HRM2 PS Funktionale Gliederung IR HRM2 Schule	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
2	BILDUNG	55'792.60	6'600.00	55'000.00		248'773.26	48'995.18
	Total	55'792.60	6'600.00	55'000.00		248'773.26	48'995.18
	Netto Ausgaben		49'192.60		55'000.00		199'778.08
	Gesamttotal	55'792.60	55'792.60	55'000.00	55'000.00	248'773.26	248'773.26

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2022		Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen
9630 Liegenschaften des Finanzvermögen	25'496.55	0.00	60'000.00	0.00	0.00	0.00
9690 Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben / Einnahmen	25'496.55	0.00	60'000.00	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen (Ausgabenüberschuss)	0.00	25'496.55	0.00	60'000.00	0.00	0.00
Total	25'496.55	25'496.55	60'000.00	60'000.00	0.00	0.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Einzelkonten nach Funktionen

Konto	Investitionsrechnung HRM2 PS Funktionale Gliederung IR HRM2 Schule	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
9	FINANZEN UND STEUERN	25'496.55	25'496.55	60'000.00	60'000.00		
9630	Liegenschaften des Finanzvermögens	25'496.55		60'000.00			
	Netto Ausgaben		25'496.55		60'000.00		
9630.7040.00	Sanierung Jakob Bosshart-Strasse 1	25'496.55		60'000.00			
9999	Abschluss		25'496.55		60'000.00		
	Netto Einnahmen	25'496.55		60'000.00			
9999.8990.00	Zugang Sachanlagen Finanzvermögen		25'496.55		60'000.00		
	Total	25'496.55	25'496.55	60'000.00	60'000.00		
	Gesamttotal	25'496.55	25'496.55	60'000.00	60'000.00		

2. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

*** Ende des geschäftlichen Teils ***

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung berichtet die Schulpflege über aktuelle Themen. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt.

B. GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE

1. Jahresrechnung 2022; Antrag auf Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Oberembrach zu genehmigen.

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	5'772'665.46
	Gesamtertrag	Fr.	6'278'330.54
	Ertragsüberschuss (+)	Fr.	505'665.08
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'680'422.10
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	61'480.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'618'942.10
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	15'572'053.88

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.

Oberembrach, 04.04.2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Frank Meyenberg
Gemeindeschreiber

Beleuchtender Bericht

Auf den folgenden Seiten ist ein Auszug der Jahresrechnung 2022 aufgeführt.

Der Auszug beinhaltet die wesentlichen Teile der Jahresrechnung und auch einen kurzen Bericht des Gemeinderates sowie die Anträge und Beschlüsse. Zudem sind die Begründungen der grösseren Abweichungen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung aufgeführt.

Aufgrund der umfangreichen Informationen wird auf die Darstellung der gesamten Jahresrechnung in dieser Weisung verzichtet. Die vollständige Jahresrechnung inkl. aller Details kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden bzw. von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden (www.oberembrach.ch > Politik > Gemeindeversammlung)

Bericht des Gemeinderates

a. **Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung**

- Erfolgsrechnung:* Das Jahr 2022 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 505'665.08 um Fr. 465'665.08 besser als erwartet ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von Fr. 40'000.00.
- Investitionsrechnung VV:* Diese zeigt Nettoinvestitionen von Fr. 1'618'942.10, welche somit Fr. 511'942.10 höher als erwartet ausfallen. Im Budget wurde mit Nettoinvestitionen von Fr. 1'107'000.00 gerechnet.
- Investitionsrechnung FV:* Diese weist keine Investitionen im 2022 aus.
- Bilanz:* Die Aktiven und Passiven belaufen sich per Ende Rechnungsjahr auf neu Fr. 15'572'053.88, was einer Zunahme der Bilanzsumme von Fr. 1'482'218.51 entspricht. Die Erhöhung ist hauptsächlich auf die Zunahme des Verwaltungsvermögens aufgrund des grossen Investitionsvolumens sowie auf deutlich höhere Steuernachforderungen zurückzuführen. Durch den Ertragsüberschuss beträgt der Bilanzüberschuss der Gemeinde neu Fr. 8'112'345.57.

b. **Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr 2022 hat hauptsächlich aufgrund der erfreulichen Steuererträge für das laufende Jahr sowie unerwartet grosser Nachzahlungen für frühere Jahre viel besser abgeschlossen als erwartet. Auch die Grundstückgewinnsteuern sind aufgrund der aktuellen Marktpreise und wenig Ersatzbeschaffungen erneut höher ausgefallen. Dies war im Budgetzeitpunkt nach Corona im Herbst 2021 so nicht erwartet worden.

Die Investitionsrechnung war 2022 geprägt durch die flankierenden Massnahmen an der Jakob Bosshart-Strasse sowie oberhalb Stürzikon. Dies führte zu hohem Finanzbedarf, welcher nur teilweise durch die besseren Steuererträge aufgefangen werden konnte. Ein weiterer Grund dafür ist, dass der Kanton die Ausrichtung des Beitrags von Fr. 700'000.00 an die flankierenden Massnahmen bis zur definitiven Schliessung des Eigentals im 2027 sistiert hat. Dieser Beitrag wird deshalb nur noch als Eventualforderung im Anhang geführt. Das langfristige Fremdkapital musste bereits um Fr. 700'000.00 erhöht werden und auch 2023 wird voraussichtlich eine weitere Aufnahme von Fremdkapital notwendig.

Steigende Zinsen sowie die höhere Teuerung führen in den nächsten Jahren zu einer grösseren Belastung des Finanzhaushaltes. Die gesamte Finanzsituation der Gemeinde ist jedoch trotzdem als stabil und gut zu beurteilen.

c. **Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget**

Erfolgsrechnung:
Es wird dazu auf die Details und Erläuterungen zur Erfolgsrechnung in der Jahresrechnung verwiesen.

Investitionsrechnung VV:
Es wird dazu auf die Details und Erläuterungen zur Investitionsrechnung in der Jahresrechnung verwiesen.

Antrag des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat hat die **Jahresrechnung 2022** der Politischen Gemeinde Oberembrach an der Sitzung vom 04.04.2023 genehmigt.

2 Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Oberembrach weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	5'772'665.46
	Gesamtertrag	Fr.	6'278'330.54
	Ertragsüberschuss (+)	Fr.	505'665.08
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'680'422.10
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	61'480.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'618'942.10
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	15'572'053.88

3 Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.
Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 8'112'345.57.**

4 Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Oberembrach zu genehmigen.

8425 Oberembrach, 04.04.2023

Gemeinderat Oberembrach


Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin


Frank Meyenberg
Gemeindeschreiber

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung 2022** der Politischen Gemeinde Oberembrach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 04.04.2023 geprüft und an der Sitzung vom 15.05.2023 abgenommen. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	5'772'665.46
	Gesamtertrag	Fr.	6'278'330.54
	Ertragsüberschuss (+)	Fr.	505'665.08
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'680'422.10
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	61'480.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	1'618'942.10
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	15'572'053.88

- 2 Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 8'112'345.57**.
- 3 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Oberembrach finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- 4 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- 5 Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Oberembrach entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

8425 Oberembrach, 15.05.2023

Rechnungsprüfungskommission Oberembrach


Daniel Eng
Präsident


Christa Ochsner
Aktuarin

Bericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Jahresrechnungsprüfung 2022

der politischen Gemeinde Oberembrach

Als finanztechnische Prüfstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der politischen Gemeinde Oberembrach, bestehend aus den gesetzlich vorgeschriebenen Elementen für das am 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr, geprüft.

Verantwortung der Vorsteherschaft

Die Vorsteherschaft ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den für die Organisation geltenden Rechtsgrundlagen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Vorsteherschaft für die rechtmässige Rechnungslegung verantwortlich.

Verantwortung der finanztechnischen Prüfstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben die Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Nach diesen Standards ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit eine Aussage darüber gemacht werden kann, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen der Prüfenden. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigen die Prüfenden das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der rechtmässigen Anwendung der Rechnungslegung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil und Empfehlung zur Genehmigung der Jahresrechnung

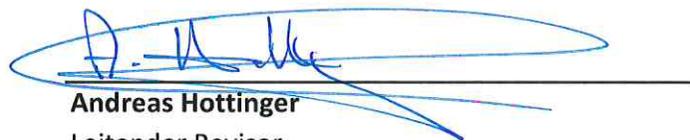
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31.12.2022 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Organisation geltenden Vorschriften. Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Fachkunde, Leumund sowie Unabhängigkeit

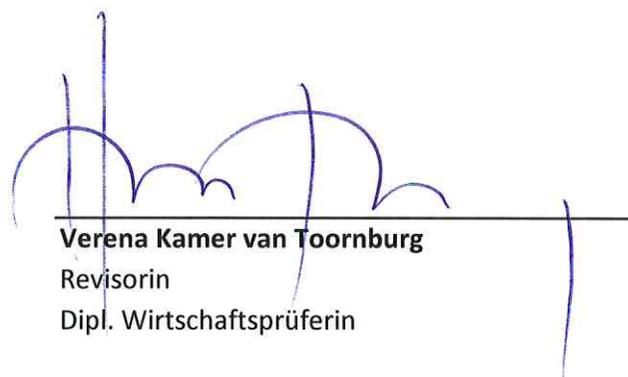
Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Fachkunde, den Leumund und die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Thalwil,
15.05.2023

Revipro AG



Andreas Hottinger
Leitender Revisor
Dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling



Verena Kamer van Toornburg
Revisorin
Dipl. Wirtschaftsprüferin

Kennzahlen per 31.12.2022:

Bilanzsumme:	CHF	15'572'053.88
Bilanzüberschuss:	CHF	8'112'345.57
Jahresergebnis:	CHF	505'665.08

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	505'665.08	40'000.00	505'665.08	40'000.00	-	-
- Aufwandüberschuss	0.00	0.00	0.00	0.00	-	-
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	118'929.46	24'600.00	-	-	118'929.46	24'600.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	50'300.00	-	-	0.00	50'300.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	417'892.99	421'100.00	294'383.95	294'200.00	123'509.04	126'900.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	1'042'487.53	435'400.00	800'049.03	334'200.00	242'438.50	101'200.00
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'618'942.10	1'107'000.00	1'458'000.65	835'000.00	160'941.45	272'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-576'454.57	-671'600.00	-657'951.62	-500'800.00	81'497.05	-170'800.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	64%	39%	55%	40%	151%	37%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte
 > 100 % ideal
 80 - 100 % gut bis vertretbar
 50 - 80 % problematisch
 0 - 50 % ungenügend

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Wasserwerk		Abwasserbeseitigung		Abfallwirtschaft	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	52'893.75	24'600.00	64'602.29	0.00	1'433.42	0.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	0.00	0.00	37'500.00	0.00	12'800.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	96'896.15	98'600.00	16'881.76	18'600.00	9'731.13	9'700.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	149'789.90	123'200.00	81'484.05	-18'900.00	11'164.55	-3'100.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	146'132.80	202'000.00	14'808.65	70'000.00	0.00	0.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	3'657.10	-78'800.00	66'675.40	-88'900.00	11'164.55	-3'100.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	103%	61%	550%	-27%	-	-

Erfolgsrechnung

Gestufte Erfolgsausweis		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
30	Personalaufwand	1'184'301.30	1'286'200.00	1'293'291.30
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'333'204.44	1'453'900.00	1'344'473.98
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	404'855.80	416'200.00	375'972.89
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	118'929.46	24'600.00	131'270.10
36	Transferaufwand	2'277'685.24	2'189'500.00	2'123'935.01
37	Durchlaufende Beiträge		0.00	0.00
	<i>Total betrieblicher Aufwand</i>	<i>5'318'976.24</i>	<i>5'370'400.00</i>	<i>5'268'943.28</i>
40	Fiskalertrag	1'846'570.97	1'554'800.00	1'583'440.72
41	Regalien und Konzessionen	6'000.00	6'000.00	6'000.00
42	Entgelte	1'273'853.10	1'175'700.00	1'237'424.84
43	Übrige Erträge	2'700.00	2'700.00	2'700.00
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	50'300.00	6'470.73
46	Transferertrag	2'450'740.62	2'390'300.00	2'363'170.27
47	Durchlaufende Beiträge		0.00	0.00
	<i>Total betrieblicher Ertrag</i>	<i>5'579'864.69</i>	<i>5'179'800.00</i>	<i>5'199'206.56</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	260'888.45	-190'600.00	-69'736.72
34	Finanzaufwand	56'254.42	66'900.00	44'854.04
44	Finanzertrag	301'031.05	297'500.00	334'952.00
	Ergebnis aus Finanzierung	244'776.63	230'600.00	290'097.96
Operatives Ergebnis		505'665.08	40'000.00	220'361.24
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis		0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung		505'665.08	40'000.00	220'361.24
Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)				
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	397'434.80	374'500.00	386'800.25
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	397'434.80	374'500.00	386'800.25
Total Aufwand		5'772'665.46	5'811'800.00	5'700'597.57
Total Ertrag		6'278'330.54	5'851'800.00	5'920'958.81

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
50	Sachanlagen	1'638'218.00	1'899'000.00	645'001.65
51	Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	26'579.10	22'000.00	62'963.30
54	Darlehen	0.00	0.00	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	15'625.00	16'000.00	31'249.40
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben		1'680'422.10	1'937'000.00	739'214.35
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	11'260.00
61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	49'600.00	830'000.00	-2'700.00
64	Rückzahlung von Darlehen	11'880.00	0.00	44'019.40
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen		61'480.00	830'000.00	52'579.40
Investitionen Verwaltungsvermögen				
Total Investitionsausgaben		1'680'422.10	1'937'000.00	739'214.35
Total Investitionseinnahmen		61'480.00	830'000.00	52'579.40
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		-1'618'942.10	-1'107'000.00	-686'634.95
Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)				

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
70	Investitionen in Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	11'260.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	38'740.00
Total Ausgaben		0.00	0.00	50'000.00
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	50'000.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen		0.00	0.00	50'000.00
Investitionen Finanzvermögen				
Total Ausgaben		0.00	0.00	50'000.00
Total Einnahmen		0.00	0.00	50'000.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0.00	0.00	0.00

Bilanz

Aktiven		01.01.2022	31.12.2022
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'000'065.05	862'914.30
101	Forderungen	429'633.22	852'194.32
102	Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	66'477.35	59'786.40
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
	Umlaufvermögen	1'496'175.62	1'774'895.02
107	Langfristige Finanzanlagen	44'205.00	46'655.00
108	Sach- und immaterielle Anlagen FV	4'552'097.00	4'552'097.00
	Anlagevermögen Finanzvermögen*	4'596'302.00	4'598'752.00
Total Finanzvermögen		6'092'477.62	6'373'647.02
140	Sachanlagen VV	6'356'845.98	7'558'953.15
142	Immaterielle Anlagen	417'188.15	425'422.28
144	Darlehen	273'240.00	261'360.00
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	811'490.77	818'941.37
146	Investitionsbeiträge	138'592.85	133'730.06
	Anlagevermögen Verwaltungsvermögen*	7'997'357.75	9'198'406.86
Total Verwaltungsvermögen		7'997'357.75	9'198'406.86
Total Aktiven		14'089'835.37	15'572'053.88
* Total Anlagevermögen		12'593'659.75	13'797'158.86

Bilanz

Passiven		01.01.2022	31.12.2022
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'171'665.46	1'341'815.03
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'500'000.00	1'000'000.00
204	Passive Rechnungsabgrenzungen	67'952.25	56'030.65
205	Kurzfristige Rückstellungen	29'322.00	35'171.00
	Kurzfristiges Fremdkapital	2'768'939.71	2'433'016.68
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'500'000.00	2'700'000.00
208	Langfristige Rückstellungen	6'453.00	0.00
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.00	0.00
	Langfristiges Fremdkapital	1'506'453.00	2'700'000.00
	Total Fremdkapital	4'275'392.71	5'133'016.68
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	1'707'762.17	1'826'691.63
291	Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
292	Rücklagen der Globalbudgetbereiche	0.00	0.00
293	Vorfinanzierungen	0.00	0.00
	Zweckgebundenes Eigenkapital	1'707'762.17	1'826'691.63
294	Finanzpolitische Reserve	500'000.00	500'000.00
296	Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.00	0.00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	7'606'680.49	8'112'345.57
	Zweckfreies Eigenkapital	8'106'680.49	8'612'345.57
	Total Eigenkapital	9'814'442.66	10'439'037.20
	Total Passiven	14'089'835.37	15'572'053.88

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode		Rechnung 2022	Rechnung 2021
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	505'665.08	220'361.24
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	409'718.59	380'835.68
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen	-305'837.79	227'338.29
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen	6'690.95	4'162.35
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV	8'174.40	-1'100.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	-2'450.00	300.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	-38'740.00
-	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten	445'820.15	-1'221.84
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen	-11'921.60	-20'349.05
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung	-604.00	35'775.00
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK	118'929.46	124'799.37
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital	0.00	0.00
-	Aktivierung Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		1'174'185.24	932'161.04
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-1'680'422.10	-739'214.35
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	61'480.00	52'579.40
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-1'618'942.10	-686'634.95
-	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	-11'260.00
+	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR	0.00	0.00
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung	0.00	0.00
-	Entnahmen aus Fonds	0.00	0.00
+	Aktiviere Eigenleistungen	0.00	0.00
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		-1'618'942.10	-697'894.95

+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente	-2'450.00	300.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)	2'450.00	-300.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)	0.00	0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sachanlagen FV	0.00	0.00
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sachanlagen FV (nicht realisiert)	0.00	0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sachanlagen FV (realisiert)	0.00	38'740.00
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV	0.00	0.00
+	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen	0.00	11'260.00
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00
	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen	0.00	50'000.00
	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit	-1'618'942.10	-647'894.95
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-500'000.00	800'000.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten	1'200'000.00	-1'500'000.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)	-116'723.31	-10'213.45
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)	-275'670.58	16'873.37
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	307'606.11	-693'340.08
	Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-137'150.75	-409'073.99
	Stand Flüssige Mittel per 1.1.	1'000'065.05	1'409'139.04
	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	862'914.30	1'000'065.05
	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	-137'150.75	-409'073.99

Erfolgsrechnung

Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

0

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
0110.3110.00	5'137.25	-	5'137.25	Ausserplanmässiger Ersatz alte Zählmaschine durch ein neues leistungsfähigeres Gerät für Wahlbüro
0120.3000.00	105'106.30	96'000.00	9'106.30	Mehrkosten im Übergang auf neuen Gemeinderat
0210.3612.00	3'481.00	6'000.00	2'881.00	Tiefere Scanningkosten Steuererklärungen, da vermehrt online eingereicht wird
0220.3010.00	249'902.50	243'000.00	6'902.50	Mehrkosten Stellvertretung infolge Abgang Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung
0220.311x.xx	-	14'000.00	-14'000.00	Verschiebung Hardwareersatz mit Einführung Cloud-Lösung infolge Engpass IT-Firma
0220.3133.00	3'838.20	13'000.00	-9'161.80	Verschiebung Hardwareersatz mit Einführung Cloud-Lösung infolge Engpass IT-Firma
0220.3153.00	14'190.55	20'000.00	-5'809.45	Verschiebung Hardwareersatz mit Einführung Cloud-Lösung infolge Engpass IT-Firma
0220.4210.01	45'454.30	55'000.00	-9'545.70	Mindereinnahmen Baugebühren aufgrund aktuell weniger Bautätigkeit
0290.3144.00	6'019.70	22'000.00	-15'980.30	Tieferer Gebäudeunterhalt Liegenschaften infolge anstehender Planung Ersatz bzw. Erneuerung Gebäude

1

ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
1400.3130.02	21'414.65	18'000.00	3'414.65	Mehrkosten für Digitalisierung Werkleitungen/Vermessungswerk
1610.3144.00	11'721.88	8'000.00	3'721.88	Mehrkosten infolge Sanierung Trefferanzeige Schützenhaus
1620.3612.00	6'623.30	10'200.00	-3'576.70	Tieferer Betriebsbeitrag Sicherheitszweckverband Embrachertal (Bereich Zivilschutz)

2

BILDUNG
Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz
-------	---------------	-------------	-----------

3

KULTUR, SPORT UND FREIZEIT
Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz
-------	---------------	-------------	-----------

3290.3130.00	13'856.15	11'000.00	2'856.15	Wieder vermehrt Anlässe (1. August und Bannumgang) nach Corona
3290.3910.00	8'858.65	5'000.00	3'858.65	Höhere interne Dienstleistungen für Anlässe nach Corona
3420.3140.00	15'304.95	9'000.00	6'304.95	Mehrkosten Pflege Grünanlagen durch Dritte infolge nachträglicher Verrechnung 2021 und 2022
3420.3910.00	26'189.55	19'000.00	7'189.55	Höhere interne Dienstleistungen für Pflege der Grünanlagen

4

GESUNDHEIT
Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz
-------	---------------	-------------	-----------

4120.3650.42	8'174.40	-	8'174.40	Wertberichtigung (Abnahme) Beteiligung Kompetenzzentrum Pflege Zürcher Unterland
4125.3634.xx	205'194.70	170'000.00	35'194.70	Mehrkosten für Pflegebeiträge an Heime aufgrund aktueller Fallzahlen und komplexerer Fälle
4210.3636.00	4'186.20	-	4'186.20	Höherer Defizitbeitrag Spitex-Verein Embrachertal aufgrund aktueller Fallzahlen
4215.3635.56	93'673.10	-	93'673.10	Mehrkosten für Pflegebeiträge infolge vermehrter Spitex-Einsatz durch externe Spitex-Unternehmen
4215.3636.xx	44'276.60	100'000.00	-55'723.40	Tiefere Pflegekosten Spitex-Verein Embrachertal sowie private Spitex infolge vermehrtem Spitex-Einsatz durch andere Spitex-Unternehmen

5

SOZIALE SICHERHEIT

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
5120.4630.00	-	9'000.00	-9'000.00	Gemäss neuem Verteilschlüssel bei den Prämienverbilligungen Beiträge vom Kanton, nicht mehr Bund
5120.4637.10	5'576.40	-	5'576.40	Rückerstattungen Prämienverbilligungen infolge Sozialhilfefälle mit nachträglicher IV-Zahlung
5220.3637.xx	347'495.40	245'000.00	102'495.40	Mehrkosten Ergänzungsleistungen zur IV infolge Zunahme Fallzahlen
5220.463x.xx	249'595.00	172'000.00	77'595.00	Höhere Staatsbeiträge und Rückerstattungen für Ergänzungsleistungen zur IV infolge aktueller Fallzahlen
5320.3637.21	92'117.00	170'000.00	-77'883.00	Minderkosten Ergänzungsleistungen zur AHV infolge Abnahme der Fallzahlen bzw. vermehrt IV-Fälle
5320.4631.00	65'024.00	125'000.00	-59'976.00	Tiefere Staatsbeiträge für Ergänzungsleistungen zur AHV infolge weniger Fälle
5320.4637.20	7'582.00	-	7'582.00	Rückerstattungsfall zu Unrecht bezogene Ergänzungsleistungen zur AHV
5330.306x.xx	-	85'000.00	-85'000.00	Wegfall Pflicht für Überbrückungsleistungen für Pensionierte infolge Rückstellungsbildung im 2021
5430.3637.00	5'567.10	-	5'567.10	Neuer Fall mit Alimentenbevorschussungspflicht
5450.3612.00	34'236.05	26'300.00	7'936.05	Mehr Fälle bzw. Mehrkosten bei Berufsbeistandschaften Bülach als im Budgetzeitpunkt erwartet
5720.3637.xx	112'464.75	148'000.00	-35'535.25	Minderungsaufwand für Sozialhilfe aufgrund weniger Fälle (IV-Renten/Arbeitsaufnahme)
5720.4637.30	22'782.50	-	22'782.50	Rückerstattungen für Sozialhilfe-Fälle aufgrund anrechenbarem Erwerbtslohn
5730.3637.00	6'837.90	-	6'837.90	Neuer Fall Asylwesen infolge Schutzstatus S
5730.4631.00	10'078.72	-	10'078.72	Beiträge Kanton für Schutzstatus S

6

VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
6150.3101.xx	28'729.87	18'000.00	10'729.87	Mehraufwand für Treibstoffe, Schilder, Verbrauchsmaterial sowie auch für Salzbezug Winterdienst
6150.3141.10	11'501.60	25'000.00	-13'498.40	Weniger Pfadereinsätze Dritte infolge geringem Schneefall
6150.3300.10	150'034.49	135'500.00	14'534.49	Höhere Abschreibungen Strassen infolge provisorischem Wegfall Staatsbeitrag Flankierende Massnahmen
6150.4910.00	115'171.30	100'000.00	15'171.30	Grössere interne Umlagen für Dienstleistungen Werk für andere Bereiche der Gemeinde

7

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
7101.3131.00	125.60	12'000.00	-11'874.40	Weniger allgemeine Planungskosten Wasserwerk infolge Investitionsprojekt Leitung Jakob Bosshart-Strasse
7101.3510.00	52'893.75	24'600.00	28'293.75	Grössere Einlage in den Wasserfonds infolge geringerem Aufwand im Wasserbereich als erwartet
7101.3910.00	45'483.60	58'000.00	-12'516.40	Weniger Aufwand für interne Umlagen für Dienstleistungen im Wasserbereich
7201.3130.02	3'025.10	15'000.00	-11'974.90	Geringerer Nachführungsaufwand Leitungskataster Abwasser als im Budgetzeitpunkt erwartet
7201.3130.04	29'903.65	90'000.00	-60'096.35	Deutlich tieferer Aufwand für Untersuch private Liegenschaftsentwässerungen Tranche 2022
7201.3510.00	64'602.29	-	64'602.29	Aufgrund des guten Abschlusses der Abwasserrechnung erfreuliche Einlage in den Abwasserfonds
7201.3910.00	7'727.45	16'000.00	-8'272.55	Weniger interne Umlagen für Dienstleistungen im Abwasserbereich (teilweise Verschiebung Projekte)
7301.4240.02	35'847.00	26'000.00	9'847.00	Höherer Ertrag aus Sperrgut- und Containergebühren als erwartet
7301.4510.00	-	12'800.00	-12'800.00	Keine Entnahme aus Abfallfonds notwenig infolge positivem Abschluss der Abfallrechnung
7410.3301.70	8'014.60	-	8'014.60	Einmalabschreibung Planung Gewässer Gebiet Neuwies (kein Gewässer mehr gemäss Kanton)
7500.3910.00	37'947.65	24'000.00	13'947.65	Grössere interne Umlagen für Dienstleistungen Forst im Bereich Naturschutzgebiete
7500.4631.00	19'806.30	5'000.00	14'806.30	Höhere Staatsbeiträge für Arbeiten in Kantonalen Naturschutzgebieten
7690.3143.00	16'871.55	-	16'871.55	Kosten für Überprüfung und Arbeiten für Aufhebung alte Ablagerungsstandorte
7690.4630.00	16'656.60	-	16'656.60	Bundesbeiträge für Überprüfung von alten Ablagerungsstandorten
7900.3320.90	-	31'000.00	-31'000.00	Keine Abschreibungen für BZO-Revision (Arbeiten noch nicht abgeschlossen)

8

VOLKSWIRTSCHAFT

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
8120.3143.00	45'112.95	80'000.00	-34'887.05	Tiefere Kosten Dritter für PWI-Projekt Drainagen teilweise infolge Verschiebung bzw. interner Arbeiten
8120.3910.00	47'456.20	22'000.00	25'456.20	Mehrkosten interne Arbeiten Werk und Forst für Drainagen bzw. Flurstrassenunterhalt

8

VOLKSWIRTSCHAFT

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
8200.3010.xx	243'014.50	256'000.00	-12'985.50	Tiefere Lohnkosten Forst infolge Wegfall eines Angestellten ab Dezember sowie Versicherungsleistungen
8200.305x.xx	56'801.10	62'200.00	-5'398.90	Tiefere Sozialleistungskosten infolge Wegfall eines Angestellten sowie Versicherungsleistungen
8200.3101.xx	25'796.70	18'500.00	7'296.70	Mehrkosten Treibstoffe Forstfahrzeuge aufgrund höherer Marktpreise
8200.3101.06	180'490.10	100'000.00	80'490.10	Mehrkosten Holzankauf (Vermittlung Privatwald) aufgrund höherer Marktpreise und deutlich mehr Holzschlag
8200.3111.02	-	6'500.00	-6'500.00	Anschaffung Autoanhänger Forst verschiebt sich auf 2023
8200.3151.xx	18'253.75	29'000.00	-10'746.25	Weniger Unterhalt Forstfahrzeuge aufgrund neuerer Fahrzeuge
8200.4240.00	91'516.70	65'000.00	26'516.70	Grössere Erträge Forstdienstleistungen für Dritte
8200.4250.xx	78'683.40	92'000.00	-13'316.60	Tiefere Umsätze Holzverkauf Gemeindewald (weniger Holzschlag beim Gemeindewald)
8200.4250.06	211'078.50	120'000.00	91'078.50	Höhere Umsätze Holzverkauf aus Privatwald (höhere Marktpreise und mehr Holzschlag)
8200.461x.xx	199'484.90	227'000.00	-27'515.10	Tiefere Entschädigungen von Staatswald und Gemeinden (hauptsächlich weniger Arbeiten für Lufingen)
8200.4910.00	109'568.30	95'000.00	14'568.30	Grössere interne Umlagen für Arbeiten Forst für andere Gemeindebereiche
8600.4604.00	96'329.55	80'000.00	16'329.55	Höherer Gewinnanteil Ausschüttung ZKB aufgrund gutem Bankergebnis
8791.3101.00	58'917.85	71'000.00	-12'082.15	Weniger Schnitzelbedarf Wärmeverbund aufgrund milden Temperaturen im November/Dezember
8791.4240.02	107'240.75	116'000.00	-8'759.25	Weniger Fernwärmeabgabe infolge milden Temperaturen im November/Dezember

9

FINANZEN UND STEUERN

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
9100.40xx.xx	1'642'030.97	1'393'300.00	248'730.97	Die ordentlichen Steuern des laufenden Jahres sind höher als erwartet ausgefallen. Zudem ergeben Nachzahlungen für frühere Jahre unerwartete Mehreinnahmen, welche deutlich über dem Durchschnitt früherer Jahre liegen. Auch die Quellensteuern sind gegenüber früherer Jahre wieder deutlich höher. Bei den Steuerauscheidungen zugunsten anderer Gemeinden musste wesentlich weniger als in den Vorjahren abgeliefert werden.
9101.4022.00	191'760.00	150'000.00	41'760.00	Mehrerträge bei Grundsteuerveranlagungen infolge erneut höherer Verkaufserlöse und weniger Ersatzbeschaffungsfälle
9630.3430.40	5'043.10	20'000.00	-14'956.90	Tieferer Gebäudeunterhalt Liegenschaften infolge anstehender Planung Ersatz bzw. Erneuerung Gebäude

Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenerieche (Funktionale Gliederung)

Konto	Erfolgsrechnung HRM2 Gde Funktionale Gliederung ER HRM2 Gde	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG	981'585.79	498'870.40	1'027'100.00	508'100.00	1'055'525.41	487'251.10
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	269'387.71	28'824.95	261'300.00	28'600.00	239'224.85	27'343.60
2	BILDUNG	6'239.35		7'000.00		8'896.00	
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	79'245.30	180.00	62'200.00	200.00	56'649.35	345.00
4	GESUNDHEIT	372'307.19		290'900.00	1'700.00	317'112.81	10'940.05
5	SOZIALE SICHERHEIT	812'827.30	399'388.57	883'200.00	344'200.00	843'477.45	285'911.02
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	654'017.59	125'682.20	658'600.00	115'900.00	671'185.85	130'101.60
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	835'616.14	745'196.55	869'800.00	749'200.00	795'845.53	692'846.73
8	VOLKSWIRTSCHAFT	946'175.77	969'028.95	924'300.00	881'600.00	880'406.87	947'946.44
9	FINANZEN UND STEUERN	815'263.32	3'511'158.92	827'400.00	3'222'300.00	832'273.45	3'338'273.27
	Total	5'772'665.46	6'278'330.54	5'811'800.00	5'851'800.00	5'700'597.57	5'920'958.81
	Netto Ertrag	505'665.08		40'000.00		220'361.24	
	Gesamttotal	6'278'330.54	6'278'330.54	5'851'800.00	5'851'800.00	5'920'958.81	5'920'958.81

Investitionsrechnung

Erläuterungen zu den Investitionsrechnungen

4

GESUNDHEIT Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
4120.6440.01	11'880.00	-	11'880.00	Rückzahlung Darlehen Regionales Alterszentrum Embrachertal (2. Tranche)

6

VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
6150.5010.05	649'291.25	813'000.00	-163'708.75	Flankierende Massnahmen Jakob Bosshart-Strasse: Abrechnungen noch pendent, teilweise Kosten im 2023
6150.5010.06	721'934.05	690'000.00	31'934.05	Flankierende Massnahmen Stürzikon: Abrechnung noch pendent, teilweise Mehrkosten
6150.6310.05	-	700'000.00	-700'000.00	Kantonsbeitrag Flankierende Massnahmen ist gefährdet und wird ggf. frühestens 2027 ausbezahlt!
6150.6370.05	40'000.00	70'000.00	-30'000.00	2. Tranche Mauerbeitrag Jakob Bosshart-Strasse erst nach Bauabnahme 2023 fällig
6210.5010.01	6'383.40	30'000.00	-23'616.60	Teilweise Verschiebung Planung ins 2023 (Projekt noch nicht soweit fortgeschritten)

7

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
7101.5030.04	150'932.80	212'000.00	-61'067.20	Ersatz Wasserleitung Jakob Bosshart-Strasse fällt deutlich günstiger aus, Restkosten evt. noch im 2023
7101.6370.00	4'800.00	30'000.00	-25'200.00	Tiefere Wasseranschlussgebühren aufgrund weniger Bautätigkeit

7

UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
7201.5030.01	-	65'000.00	-65'000.00	Verschiebung infolge mangelnder Kapazitäten und Personalwechsel Ingenieurbüro
7201.5030.06	-	20'000.00	-20'000.00	Verschiebung Planung Erschliessung Kanal Hinterhag infolge mangelnder Kapazitäten Ingenieurbüro
7201.6370.00	4'800.00	30'000.00	-25'200.00	Tiefere Abwasseranschlussgebühren aufgrund weniger Bautätigkeit
7410.5290.01	8'707.50	-	8'707.50	Verzögerungen Festlegung Gewässerraum aufgrund Anforderungen Kanton (Abschluss erst im 2023)

8

VOLKSWIRTSCHAFT

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
8120.5030.01	49'298.75	-	49'298.75	Notfallmässige Sanierung Drainage Schauberg infolge Erdbeben

9

FINANZEN UND STEUERN

Kurz und bündig

Konto	Rechnung 2022	Budget 2022	Differenz	
			-	

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Hauptaufgabenerieche (Funktionale Gliederung)

Konto	Investitionsrechnung HRM2 Gde Funktionale Gliederung IR HRM2 Gde	Rechnung 2022		Budget 2022		Rechnung 2021	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT						
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT						
4	GESUNDHEIT	15'625.00	11'880.00	16'000.00		31'249.40	44'019.40
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	1'377'609.15	40'000.00	1'533'000.00	770'000.00	282'787.45	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	237'889.20	9'600.00	388'000.00	60'000.00	174'969.55	-2'700.00
8	VOLKSWIRTSCHAFT	49'298.75				250'207.95	11'260.00
	Total	1'680'422.10	61'480.00	1'937'000.00	830'000.00	739'214.35	52'579.40
	Netto Ausgaben		1'618'942.10		1'107'000.00		686'634.95
	Gesamttotal	1'680'422.10	1'680'422.10	1'937'000.00	1'937'000.00	739'214.35	739'214.35

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2022		Ausgaben	Budget 2022 Einnahmen	Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen
9630 Liegenschaften des Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
9690 Mobilien und übrige Sachanlagen des Finanzvermögens	0.00	0.00	0.00	0.00	50'000.00	50'000.00
Total Ausgaben / Einnahmen	0.00	0.00	0.00	0.00	50'000.00	50'000.00
Nettoinvestitionen / Einnahmenüberschuss	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

2. Bauabrechnung flankierende Massnahmen Jakob Bosshart-Strasse; Antrag auf Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Bauabrechnung mit Gesamtkosten von Fr. 837'643.68 für die Strassensanierung, den Stützmauerversatz, den Trottoirbau und die Umsetzung der Tempo-30-Zone auf der Jakob Bosshart-Strasse wird genehmigt.
2. Die Gesamtkosten sind somit Fr. 59'356.32 tiefer ausgefallen als der ursprünglich genehmigte Verpflichtungskredit.

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 bewilligte einen Verpflichtungskredit von brutto Fr. 897'000.00 für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen an der Jakob Bosshart-Strasse.

Die Umsetzung der Massnahmen mit Strassensanierung, des Stützmauerversatzes, des Trottoirbaus und der Tempo-30-Zone erfolgte ab Frühling 2022 und konnte im Herbst erfolgreich abgeschlossen werden.

Mit Datum vom 17. März 2023 legte das Ingenieurbüro swr+ die Bauabrechnung vor. Der Gemeinderat hat die Bauabrechnung an seiner Sitzung vom 4. April 2023 genehmigt.

Die Bauabrechnung weist folgende Eckwerte auf (sämtliche Angaben inkl. MwSt.):

		Kostenvoranschlag		Bauabrechnung		Abweichung
Erwerb von Rechten	Fr.	22'000.00	Fr.	23'242.80	Fr.	+1'242.80
Bauarbeiten	Fr.	670'000.00	Fr.	604'741.53	Fr.	-65'258.47
Nebendarbeiten	Fr.	43'000.00	Fr.	36'051.41	Fr.	-6'948.59
Technische Arbeiten	Fr.	162'000.00	Fr.	173'607.94	Fr.	+11'607.94
Total	Fr.	897'000.00	Fr.	837'643.68	Fr.	-59'356.32
davon Teuerung						34'840.70

Damit schliesst die Bauabrechnung Fr. 59'356.32 tiefer ab als der Kostenvoranschlag bzw. der Verpflichtungskredit, der an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2021 bewilligt wurde.

Oberembrach, 04.04.2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Frank Meyenberg
Gemeindeschreiber

ABSCHIED der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung:

1. Die Bauabrechnung mit Gesamtkosten von Fr. 837'643.68 für die Strassensanierung, den Stützmauerversatz, den Trottoirbau und die Umsetzung der Tempo-30-Zone auf der Jakob Bosshart-Strasse zu genehmigen.
2. Die Gesamtkosten, die Fr. 59'356.32 tiefer ausgefallen sind als der ursprünglich bewilligte Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Oberembrach, 15. Mai 2023

IM NAMEN DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OBEREMBRACH



Daniel Eng
Präsident



Christa Ochsner
Aktuarin

3. Bauabrechnung flankierende Massnahmen Madlikonerstrasse Stürzikon; Antrag auf Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Bauabrechnung mit Gesamtkosten von Fr. 835'396.62 für die Strassensanierung der Madlikonerstrasse, ab Stürzikon bis zur Gemeindegrenze Nürensdorf, wird genehmigt
2. Die Gesamtkosten sind somit Fr. 90'396.62 höher ausgefallen als der ursprünglich genehmigte Verpflichtungskredit.

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2021 bewilligte einen Verpflichtungskredit von brutto Fr. 745'000.00 für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen an der Madlikonerstrasse oberhalb Stürzikon bis zur Gemeindegrenze Nürensdorf.

Die Umsetzung der Massnahmen erfolgte ab Frühling 2022 und konnte im Herbst erfolgreich abgeschlossen werden.

Mit Datum vom 20. März 2023 legte das Ingenieurbüro swr+ die Bauabrechnung vor. Der Gemeinderat hat die Bauabrechnung an seiner Sitzung vom 4. April 2023 genehmigt.

Erwägungen

Die Bauabrechnung weist folgende Eckwerte auf (sämtliche Angaben inkl. MwSt.):

		Kostenvoranschlag		Bauabrechnung		Abweichung
Erwerb von Rechten	Fr.	52'000.00	Fr.	34'009.20	Fr.	-17'990.80
Bauarbeiten	Fr.	530'000.00	Fr.	654'663.80	Fr.	+124'663.80
Nebenarbeiten	Fr.	18'000.00	Fr.	12'279.75	Fr.	-5'720.25
Technische Arbeiten	Fr.	145'000.00	Fr.	134'443.87	Fr.	-10'556.13
Total	Fr.	745'000.00	Fr.	835'396.62	Fr.	+90'396.62
davon Teuerung						24'970.25

Damit schliesst die Bauabrechnung Fr. 90'396.62 höher ab als der Kostenvoranschlag bzw. der Verpflichtungskredit, der an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2021 bewilligt wurde. Die Gründe für die Kostenüberschreitung liegen neben der Teuerung im grösseren Aufwand für den Belagsabbruch, grösserem Umfang des Fundationsaustauschs und mehr angefallenem PAK-haltigen Material, das zu Mehrkosten in der Entsorgung geführt hat.

Oberembrach, 4. April 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Frank Meyenberg
Gemeindeschreiber

Bauabrechnung flankierende Massnahmen / Madlikonerstrasse Stürzikon

ABSCHIED der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung:

1. Die Bauabrechnung mit Gesamtkosten von Fr. 835'396.62 für die Strassensanierung der Madlikonerstrasse, ab Stürzikon bis zur Gemeindegrenze Nürensdorf zu genehmigen.
2. Die Gesamtkosten, die Fr. 90'396.62 höher ausgefallen sind als der ursprünglich bewilligte Verpflichtungskredit zu genehmigen.

Oberembrach, 15. Mai 2023

IM NAMEN DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OBEREMBRACH



Daniel Eng
Präsident



Christa Ochsner
Aktuarin

4. Rahmenkredit von brutto Fr. 750'000.00 für die Umsetzung von Massnahmen mit dem Ziel der Offenhaltung der Eigentalsstrasse; Antrag auf Genehmigung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Der Rahmenkredit für die Umsetzung von Massnahmen mit dem Ziel der Offenhaltung der Eigentalsstrasse für den motorisierten Individualverkehr – im Betrag von Fr. 750'000.00 inkl. MwSt. – sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, innerhalb des Kreditrahmens alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen umzusetzen, die dem Ziel der Offenhaltung der Eigentalsstrasse für den motorisierten Individualverkehr über die geplante Schliessung 2027 hinaus dienen.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Von Mitte Dezember 2022 bis Ende Januar 2023 wurde bei den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern eine Umfrage zum Thema Eigental durchgeführt.

Es wurde gefragt, ob die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger möchten, dass sich der Gemeinderat mit allen rechtlichen und demokratischen Mitteln für die Offenhaltung der Eigentalsstrasse für den motorisierten Verkehr einsetzt.

Bei einer Umfragebeteiligung von 66.5 % wurden 80 % Ja- und 20 % Nein-Stimmen abgegeben. Damit hat der Gemeinderat den Auftrag erhalten, der Gemeindeversammlung ein entsprechendes Geschäft vorzulegen.

In Nürensdorf wurde an der Gemeindeversammlung vom 16. November 2022 eine Einzelinitiative angenommen, die dem Gemeinderat den Auftrag gibt, den vollständigen Erhalt und die permanente bestimmungsgemässe Nutzung der historisch gewachsenen und hervorragend in die Landschaft integrierte Eigentalsstrasse unter Ausschöpfung von sämtlichen demokratischen und rechtlichen Möglichkeiten langfristig sicherzustellen.

Damit haben die Gemeinderäte Oberembrach und Nürensdorf den Auftrag erhalten, sich für eine Offenhaltung der Eigentalsstrasse einzusetzen.

Erwägungen

Die Gemeinderäte von Nürensdorf und Oberembrach haben sich auf ein gemeinsames Vorgehen geeinigt. Bei einer Genehmigung der Rahmenkredite in Nürensdorf und Oberembrach werden die Aufwände je hälftig auf die Gemeinden verteilt. Vorgängig wurde ein Anwaltsbüro damit beauftragt, eine rechtliche Auslegeordnung und Vorschläge für mögliche Vorgehensweisen auszuarbeiten.

Gewähltes Vorgehen / Massnahmen

Der Rahmenkredit dient der Umsetzung von verschiedenen, noch nicht im Detail bekannten Massnahmen. Angedacht ist die Führung durch den Prozess durch eine Anwaltskanzlei oder ein PR-Büro. Es wird dabei voraussichtlich nötig sein, Gutachten und/oder Studien zur Verkehrssituation und der Entwicklung des Verkehrsaufkommens seit 2017 und/oder zum Zustand der Natur zu erstellen. Allenfalls sind im Verlaufe des Prozesses weitere Planungen notwendig und die Kommunikation ist zu steuern.

Schlussbemerkung

Der Gemeinderat wird sich bei einer Genehmigung des Rahmenkredits mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für eine Offenhaltung der Eigentalsstrasse für den motorisierten Verkehr einsetzen. Die Erfolgsaussichten dafür sind jedoch als gering einzuschätzen.

Oberembrach, 4. April 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

sig. Verena Koch Hanselmann
Gemeindepräsidentin

sig. Frank Meyenberg
Gemeindeschreiber

Handlungsempfehlungen z.H. Gemeinden Oberembrach und Nürensdorf, Eigentalsstrasse

Inhaltsverzeichnis

I. Ausgangslage	1
II. Fragestellung	4
III. Rechtliche Überlegungen	5
1. <i>Rechtsnatur der Beschlüsse des «Runden Tisches»</i>	5
a) <i>Vereinbarung zum Massnahmenplan Eigentals(-strasse)</i>	5
b) <i>Sanierungsbeschlüsse der Gemeinden Nürensdorf und Oberembrach sowie der Stadt Kloten vom 7. März 2017</i>	7
2. <i>Strassenrecht</i>	8
3. <i>Natur- und Heimatschutz / Gutachten ecoptima</i>	9
4. <i>Raumplanungsrecht / Revision Richtplanung</i>	11
IV. Mögliche Vorgehensweisen und Handlungsempfehlungen	12
1. <i>Rechtliche Möglichkeiten zur Änderung des «Regimes Eigentalsstrasse»</i>	12
a) <i>Wiedererwägung der Vereinbarung vom 7. März 2017</i>	12
b) <i>Kündigung der Vereinbarung vom 7. März 2017</i>	13
c) <i>Neuer Beschluss durch die betroffenen Gemeinden</i>	13
d) <i>Raumplanerische Massnahmen</i>	14
e) <i>Demokratische Mittel</i>	14
f) <i>Vorbehalt wegen Strassenparzellen im Eigentum der Stadt Kloten</i>	15
2. <i>Handlungsempfehlungen an die beteiligten Gemeinden</i>	15

I. Ausgangslage

Die Eigentalsstrasse führt durch die Zürcher Gemeinden Oberembrach, Kloten und Nürensdorf und stand ursprünglich im Eigentum dieser drei Gemeinden; mittlerweile wurden drei Strassenparzellen durch die Stadt Kloten an den Kanton Zürich abgetreten. Die Strasse befindet sich mitten in einem rund 2 km² grossen Natur- und Landschaftsschutzgebiet. Sie grenzt an Flachmoor-, Amphibienlaichgebiets- und Trockenwiesenflächen, die in Bundesinventaren als Schutzobjekte von nationaler Bedeutung aufgeführt sind.

Am 16. Januar 2013 wurde die Eigentalstrasse provisorisch gesperrt, da der beschädigte Belag der Strasse eine sichere Strassenverkehrsbenützung verunmöglichte. Daraufhin erliessen die Gemeinde Nürensdorf und die Stadt Kloten am 7. Mai 2013 zwei identische Verfügungen, gemäss welchen der Belag der Eigentalstrasse zu ersetzen und eine Reihe bestimmter Massnahmen zugunsten des Naturschutzes umzusetzen sei. Gegen die Verfügungen der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf erhoben mehrere Personen und Organisationen Rekurs beim Bezirksrat Bülach. Ein im Rahmen des Rekursverfahrens erlassener Zwischenentscheid wurde von mehreren Organisationen sowie von der Stadt Kloten und der Gemeinde Nürensdorf mit Beschwerde angefochten.

Mit Urteil vom 3. April 2014 entschied das Verwaltungsgericht, die Sache an die Stadt Kloten und die Gemeinde Nürensdorf zurückzuweisen, dies mit der Anordnung, dass diese als Leitbehörden im Rahmen eines koordinierten Verfahrens einen neuen Entscheid zu treffen hätten (VB.2013.00353).

In der Folge initialisierten die Stadt Kloten sowie die Gemeinden Nürensdorf und Oberembrach mit den involvierten kantonalen Stellen (Fachstelle Naturschutz, Amt für Verkehr, Amt für Raumentwicklung und Kantonspolizei) einen «Runden Tisch» mit den Rekurrentinnen und Rekurrenten, den umliegenden Gemeinden Embrach, Lufingen und Bassersdorf sowie dem Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland. Am 7. März 2017 erliessen der Stadtrat der Stadt Kloten sowie die Gemeinderäte der Gemeinden Nürensdorf und Oberembrach je einen Beschluss, mit welchem sie ein Projekt zur Sanierung der Eigentalstrasse festsetzten.

Die drei Beschlüsse legen unter anderem die folgenden Punkte fest:

- Die Eigentalstrasse wird instand gestellt und während einer Übergangsphase von zehn Jahren für den Individualverkehr geöffnet, wobei Naturschutzmassnahmen ergriffen werden.
- Nach Ablauf der zehnjährigen Übergangsfrist wird die Eigentalstrasse für den Individualverkehr dauerhaft gesperrt.
- Eine Verlängerung der zehnjährigen Übergangsphase ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse vom 7. März 2017 sind in Rechtskraft erwachsen. Mit Verfügung vom 7. März 2017 stellte das Amt für Landschaft und Natur fest, dass das mit den Beschlüssen festgesetzte Strassensanierungsprojekt die naturschutzrechtlichen Vorgaben erfülle.

Am 14. Oktober 2021 wurde in der Gemeinde Nürensdorf eine Einzelinitiative eingereicht mit folgendem Inhalt:

«Der vollständige Erhalt und die permanente bestimmungsgemässe Nutzung der historisch gewachsenen und hervorragend [in] die Landschaft integrierte[n] Eigentalstrasse sei durch die Gemeinde Nürensdorf unter Ausschöpfung von sämtlichen demokratischen und rechtlichen Möglichkeiten langfristig sicherzustellen.»

Nachdem der Gemeinderat Nürensdorf sowie der rekursweise angerufene Bezirksrat die Initiative zunächst für ungültig befunden hatten, entschied das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 31. März 2022, dass die Initiative gültig sei (VB.2022.00081). Auf eine dagegen erhobene Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten trat das Bundesgericht nicht ein (1C_307/2022).

An der Gemeindeversammlung vom 16. November 2022 wurde die Initiative angenommen.

Am 27. Februar 2023 wandte sich der Gemeinderat Nürensdorf an die am «Runden Tisch» involvierten Parteien und verlangte sinngemäss die Wiederaufnahme der Gespräche um die künftige Nutzung der Eigentalstrasse. Insbesondere stellte der Gemeinderat folgende Fragen:

- Hat sich aus Ihrer Sicht an der Situation im Eigental seit 2017 etwas geändert?
- Wie hat sich die Fauna und Flora in diesem Zeitraum entwickelt?
- Wie ist die heutige Bedeutung der Schutzgebiete einzustufen?
- Wie beurteilen Sie die Bedeutung der Strasse heute?
- Unterstützen Sie die Stossrichtung der Initiative?
- Besteht von Ihnen die Bereitschaft, die Situation rund ums Eigental in einer noch zu definierenden Form eines Mitwirkungsverfahrens nochmals anzugehen?

Mit Schreiben vom 7. März 2023 nahm der zuständige Regierungsrat, Baudirektor Martin Neukom, Stellung. Aus seiner Sicht gebe es keine Gründe, auf die am «Runden Tisch» am 7. März 2017 gefällten Entscheide zurückzukommen. Die Begründung lautete:

- Die temporäre Schliessung der Eigentalstrasse hat seit 2017 positive Auswirkungen gezeigt. Der Kanton erwartet von der vollständigen Schliessung weitere und noch stärkere positive Effekte.
- Aufgrund des Biodiversitätsverlusts im ganzen Kanton habe das Eigental mit seinem artenreichen Lebensraum in den letzten Jahren noch weiter an Bedeutung gewonnen.
- Die Eigentalstrasse sei eine kommunale Strasse, welche Lebensräume von nationaler Bedeutung durchschneide. Das Gesetz sehe vor, dass Beeinträchtigungen von Lebensräumen von nationaler Bedeutung bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit wie möglich beseitigt werden.
- Der Kanton könne die Stossrichtung der Initiative [vom 14. Oktober 2021] nicht unterstützen.
- Die Strassenschliessung biete neben Einschränkungen auch Chancen für eine Steigerung der Standortqualität. Der Kanton werde sich diesem Themenbereich ab diesem Jahr verstärkt annehmen und ein entsprechendes Konzept erarbeiten.

Der Stadtrat Kloten hat die Anfrage der Gemeinde Nürensdorf am 21. März 2023 behandelt. Er sieht keinen Handlungsbedarf, weil die Verfügungen vom 7. März 2017 rechtskräftig sind und keine Veränderung der Sachlage ersichtlich sei. Zudem habe die Stadt Kloten die sich auf ihrem Gebiet befindlichen Strassenparzellen an den Kanton Zürich abgetreten, weshalb die Stadt Kloten nicht mehr legitimiert sei, über eine Neu beurteilung der Beschlüsse des «Runden Tisches» zu befinden.

II. Fragestellung

Im Dokument «Auftrag an Anwältin oder Anwalt» (17. Februar 2023) wurden die Ziele der beteiligten Gemeinden sowie die zu klärenden Aufträge definiert. Die Zielsetzungen sind:

- Die Eigentalstrasse soll auch nach Ablauf der zehnjährigen Übergangsfrist für den Individualverkehr nutzbar bleiben.
- Das bisher geltende Regime kann beibehalten werden.
- Von einer vollständigen Schliessung soll abgesehen werden.

Folgende Fragen sind dabei zu klären:

- Welche Rechtsnatur haben die Beschlüsse des «Runden Tisches» vom 7. März 2017?
- Können diese Beschlüsse in Wiedererwägung gezogen und geändert werden?
- Können die Gemeinden Oberembrach und Nürensdorf die Einigung gemäss Ergebnis des «Runden Tisches» einseitig kündigen?
- Was passiert, wenn die Gemeinden Oberembrach und Nürensdorf beschliessen, dass die Strasse auch nach Ablauf der zehnjährigen Übergangsfrist geöffnet bleibt?
- Kamen die Einigung am «Runden Tisch» bzw. die Beschlüsse der beteiligten Gemeinden vom 7. März 2017 unter Druck zustande? Wurde der Volkswille missachtet?

Für die Prüfung standen uns die folgenden Unterlagen zur Verfügung:

- Urteil Verwaltungsgericht vom 3. April 2014 (VB.2013.00532/00648)
- Kurzgutachten ecoptima vom 22. April 2015 betreffend Eigental Naturschutzrecht
- Fact-Sheet KARCH Amphibienschutz
- Teilnehmerliste «Runder Tisch Eigental»
- Massnahmenplanung Eigental / Oberembrach (Vernehmlassungsvorlage)
- Vernehmlassungsantworten (Gemeinden, ZPU, WWF, Birdlife, NBN, Pro Natura)
- Beschluss Baudirektion (Naturschutzrechtliche Zustimmung) vom 2. November 2016
- Verfügung KAPO vom 9. August 2016 (Tempo 60)
- Verfügung KAPO vom 9. August 2016 (Fahrverbot Lastwagen)

- Verfügung KAPO vom 9. August 2016 (temporäres Fahrverbot wegen Amphibienschutz)
- Vereinbarung gemäss Verhandlungen «Runder Tisch Eigental» (Kanton Zürich, Stadt Kloten, Gemeinde Oberembrach, Gemeinde Nürensdorf)
- Beschluss Stadt Kloten vom 7. März 2017 betreffend Sanierung
- Beschluss Gemeinde Nürensdorf vom 7. März 2017 betreffend Sanierung
- Beschluss Gemeinde Oberembrach vom 7. März 2017 betreffend Sanierung
- Schreiben Gemeinde Nürensdorf an Amt für Mobilität vom 27. Januar 2023
- Schreiben Gemeinde Nürensdorf an Regierungsrat Neukom vom 27. Januar 2023
- Schreiben Gemeinde Nürensdorf an Fachstelle Naturschutz (ALN) vom 27. Januar 2023
- Schreiben Gemeinde Nürensdorf an Gemeinderat Oberembrach vom 27. Januar 2023
- Schreiben Gemeinde Nürensdorf an Stadt Kloten vom 27. Januar 2023
- Antwortschreiben Regierungsrat Martin Neukom an Gemeinde Nürensdorf vom 7. März 2023
- Protokollauszug Stadtrat Kloten vom 21. März 2023, Antwort zu Anfrage Nürensdorf

III. Rechtliche Überlegungen

1. Rechtsnatur der Beschlüsse des «Runden Tisches»

Es muss zunächst unterschieden werden zwischen der Vereinbarung vom 7. März 2017 zum Massnahmenplan Eigental(-strasse) und den jeweiligen Sanierungsbeschlüssen der Gemeinden Nürensdorf und Oberembrach sowie der Stadt Kloten vom 7. März 2017.

a) Vereinbarung zum Massnahmenplan Eigental(-strasse)

Die Vereinbarung zum Massnahmenplan ist u.E. als verwaltungsrechtlicher Vertrag zu definieren. Ein verwaltungsrechtlicher Vertrag ist eine Vereinbarung, welche auf übereinstimmenden, gegenseitigen Willenserklärungen zweier oder mehrerer Rechtssubjekte beruht und die Regelung einer konkreten Materie des öffentlichen Rechts zum Gegenstand hat. Die Rechtsbeziehung, welche der verwaltungsrechtliche Vertrag begründet, dient unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Streitigkeiten können sich etwa bei fehlerhaften oder schlecht erfüllten verwaltungsrechtlichen Verträgen ergeben. Die Fehlerhaftigkeit kann ursprünglich (schon bei Vertragsabschluss) oder nachträglich (bei Änderung von rechtlichen oder tatsächlichen Vertragsgrundlagen) sein. Die nachträgliche Fehlerhaftigkeit kann tatsächlicher oder rechtlicher Natur sein. Ein ursprünglich fehlerfreier Vertrag kann aber nur ausnahmsweise, unter besonderen Umständen gegen den Willen einer Vertragspartei geändert werden. Immer möglich ist die Aufhebung eines Vertrages durch Abschluss eines neuen Vertrages (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, N 1360 f.).

Eine *ursprüngliche Fehlerhaftigkeit* der Vereinbarung ist u.E. auszuschliessen:

- Die jeweiligen Gemeindevorsteherschaften waren aufgrund der einschlägigen Bestimmungen im Gemeindegesetz berechtigt, die Vereinbarung abzuschliessen.
- Die Kosten gemäss Kostenverteiler haben sich in einem Rahmen bewegt, dass der Gemeinderat über die Kosten entscheiden durfte.
- Die Bevölkerung war zwar bei der Ausarbeitung und dem Abschluss der Vereinbarung vom 7. März 2017 nicht direkt eingebunden, konnte sich aber indirekt über die jeweiligen Sanierungsbeschlüsse der beteiligten Gemeindebehörden einbringen.
- Zwar bestand damals sicher ein gewisser Druck zum Abschluss der Vereinbarung, weil dies zum damaligen Zeitpunkt die einzige Möglichkeit zur Sanierung der Strassenschäden war, doch ging dieser Druck nicht von einer der beteiligten Parteien aus, und war – aus rein juristischer Warte betrachtet – auch nicht von einem solchem Ausmass, dass ein Anfechtungsgrund i.S.v. Art. 29 f. OR anzunehmen wäre (vgl. auch Urteil Verwaltungsgericht, VB.2013.00532, E. 5).

Grundsätzlich möglich erscheint dagegen die Berufung auf eine *nachträgliche Fehlerhaftigkeit* des Vertrages. Die klageweise Aufhebung oder Anpassung vertraglicher Rechte und Pflichten ist möglich, wenn sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes massgebend sind, seit Abschluss des Vertrags so stark verändert haben, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden darf. Ein Abstellen auf diese «*clausula rebus sic stantibus*» findet beim verwaltungsrechtlichen Vertrag allerdings viel seltener statt als im Privatrecht (vgl. JAAG, VRG-Kommentar, § 81 N 14 ff., 17).

Die Konstellation bezieht sich primär auf Privatpersonen, welche mit dem Gemeinwesen einen Vertrag abgeschlossen haben (subordinationsrechtlicher Vertrag). Dies liegt v.a. daran, dass der Staat auch andere Prinzipien als Treu und Glauben zu beachten hat (z.B. die Rechtssicherheit); m.a.W. soll dem Gemeinwesen nur ausnahmsweise ein Zurückkommen auf eingegangene Verpflichtungen ermöglicht werden (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1362).

Wenn sich eine Partei auf die besagte «*clausula rebus sic stantibus*» beruft, muss dies entweder nach den vertraglich vereinbarten Kündigungsgelungen, über ein Rekursverfahren oder – wenn der Vertrag keine Regelung vorsieht – auf gerichtlichem Weg beurteilt werden (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., N 1363, 1371 ff.; JAAG, VRG-Kommentar, § 81 N 17).

Die Vereinbarung vom 7. März 2017 sieht weder ein Recht zur Kündigung noch ein Schlichtungs- bzw. Rechtsmittelverfahren vor. Wird die Kündigung nicht akzeptiert, so liegt eine Streitigkeit aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag vor. Diese Streitigkeit bzw. das Vorliegen einer nachträglichen Fehlerhaftigkeit der Vereinbarung müssen im verwaltungsrechtlichen Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht beurteilt werden (§§ 81 ff. VRG, § 81 lit. b VRG).

Anders als bei Willensmängeln, wo gemäss Art. 23 f. i.V.m. 31 OR innerhalb eines Jahres mitgeteilt werden muss, dass der Vertrag aufgrund eines Irrtums, einer Täuschung oder aufgrund einer Drohung nicht gehalten werden kann, ist für die Geltendmachung der Vertragskündigung aufgrund der *clausula rebus sic stantibus* keine Frist vorgesehen.

Zwischenfazit:

Eine Aufhebung der Vereinbarung vom 7. März 2017 ist u.E. nur möglich, wenn eine nachträgliche Fehlerhaftigkeit aufgrund stark veränderter Verhältnisse dargelegt wird. Das setzt voraus, dass die kündigenden bzw. klagenden Gemeinden diese veränderten Verhältnisse bzw. deren Ausmass belegen können. Wenn die Kündigung der Vereinbarung durch die Gemeinden Nürensdorf und Oberembrach von den übrigen Parteien nicht akzeptiert wird, muss diese Streitigkeit im verwaltungsrechtlichen Klageverfahren nach §§ 81 ff. VRG geklärt werden.

b) Sanierungsbeschlüsse der Gemeinden Nürensdorf und Oberembrach sowie der Stadt Kloten vom 7. März 2017

Bei diesen Beschlüssen handelte es sich u.E. um Anordnungen bzw. Verfügungen. Die Verfügung ist ein Hoheitsakt, der sich an den Einzelnen richtet und durch den eine konkrete verwaltungsrechtliche Rechtsbeziehung verbindlich geregelt wird. In einer Verfügung wird somit ein generell-abstrakter Erlass (Gesetz im formellen Sinn oder Verordnung) auf einen konkreten Einzelfall angewendet. Die Verfügung kommt im internen, nichtstreitigen Verfahren zustande. Das kantonale Recht enthält keine eigene Definition der Verfügung. Die Bestimmungen zur «Anordnung» (§ 10 VRG) orientieren sich aber stark an Art. 5 VwVG auf Bundesebene.

Die Beschlüsse müssen sich auf einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage abstützen können, den betroffenen Personen die notwendigen Mitwirkungsrechte ermöglichen und den Rechtsschutz sicherstellen. Zudem müssen die allgemeinen Anforderungen an staatliches Handeln (öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit) erfüllt sein.

Die fraglichen Beschlüsse sind im Rahmen von §§ 12 ff. des kantonalen Strassengesetzes (StrG) erfolgt. Bereits vor der öffentlichen Auflage wurde ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, in welchem sich die betroffenen Privatpersonen, Gemeinwesen und weiteren Organisationen einbringen konnten. Bei den Sanierungsbeschlüssen handelt es sich um Festsetzungsbeschlüsse i.S.v. § 15 StrG. Die Sanierungsbeschlüsse sind erst nach einer Planaufgabe erfolgt, während welcher in allen drei Gemeinwesen Einsprachen erhoben worden sind. Die Mitwirkungsrechte der betroffenen Personen wurden u.E. ausreichend berücksichtigt, weshalb hier kein Mangel vorliegt.

Gemäss den uns vorliegenden Informationen wurde gegen die Beschlüsse kein Rechtsmittel erhoben, und diese sind in Rechtskraft erwachsen. Es ist damit allerdings nicht ausgeschlossen, dass eine der beteiligten Gemeinden diesen Beschluss aufgrund nachträglicher Veränderungen des Sachverhalts in Wiedererwägung ziehen und widerrufen kann. Das setzt aber voraus, dass auch die Vereinbarung vom 7. März 2017 gekündigt wird, weil ansonsten ein Verstoss gegen den (verwaltungsrechtlichen) Vertrag vorliegt, gegen welchen die übrigen Parteien klagen können.

Zwischenfazit:

Ein neuer Beschluss durch die betroffenen Gemeinden, die Strasse offenzuhalten, ohne auch auf die Vereinbarung vom 7. März 2017 einzugehen, bringt u.E. wenig, weil dann die übrigen beteiligten Gemeinden (inkl. Kanton Zürich) die abweichenden Gemeinden auf dem Klageweg zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten anhalten können.

2. Strassenrecht

Gemäss Art. 104 KV sorgen der Kanton und die Gemeinden für eine sichere, wirtschaftliche und umweltgerechte Ordnung des gesamten Verkehrs und für ein leistungsfähiges Verkehrsnetz. Der Kanton muss zudem explizit für ein leistungsfähiges Strassennetz für den motorisierten Privatverkehr sorgen (Art. 104 Abs. 2^{bis} KV) und eine Verminderung der Leistungsfähigkeit einzelner Abschnitte im umliegenden Strassennetz mindestens ausgleichen; diese Bestimmung geht auf den Gegenvorschlag zur «Anti-Stau-Initiative» zurück, welcher am 24. September 2017 angenommen wurde (vgl. JAAG/RÜSSLI, Staats- und Verwaltungsrecht des Kantons Zürich, 5. Auflage, N 3435).

Das Strassengesetz unterscheidet zwischen Staats- und Gemeindestrassen. Staatsstrassen (kantonale Strassen) sind alle in den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen festgelegten Verkehrswege; alle übrigen Strassen sind Gemeindestrassen. Die Erstellung und der Unterhalt von Staatsstrassen obliegen dem Kanton, jener von Gemeindestrassen den politischen Gemeinden. Die Zuständigkeit bzgl. der Finanzierung funktioniert analog, d.h. die Kosten für den Unterhalt von Staatsstrassen werden durch den Kanton und jene für den Unterhalt von Gemeindestrassen durch die Gemeinden getragen (vgl. JAAG/RÜSSLI, a.a.O., N 3436; §§ 5 f., 24 und 26 StrG).

Gestützt auf die kantonale Strassenhoheit sind die Kantone und die Gemeinden befugt, unbeschränkte oder zeitlich beschränkte Fahrverbote zu erlassen (Art. 3 Abs. 3 SVG), unter Vorbehalt der verfassungsmässigen Rechte der Bürger (vgl. JAAG/RÜSSLI, a.a.O., N 3452). Eine Umwidmung ist die Zweckänderung einer Strasse; diese fällt in die Zuständigkeit von Kanton und Gemeinden. Das gilt auch für die Entwidmung, d.h. für die Schliessung einer Strasse (vgl. JAAG/RÜSSLI, a.a.O., N 3454).

In Bezug auf die strassenrechtlichen Aspekte der Beschlüsse gemäss Vereinbarung Eigental(-Strasse) vom 7. März 2017 sind u.E. zwei Aspekte zu beachten:

- **1. Priorität:** Kann bei einer vollständigen Schliessung der Eigentalstrasse ab 2027 noch ein mindestens gleichwertiger Ausgleich der Verminderung der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes i.S.v. Art. 104 Abs. 2^{bis} KV gewährleistet werden.
- **2. Priorität:** Erfüllt die geplante vollständige Schliessung der Eigentalstrasse ab 2027 noch die Anforderungen an die verfassungsmässigen Rechte der (betroffenen) Bürger? Zu denken ist dabei u.a. an die Persönliche Freiheit und die Wirtschaftsfreiheit.

Zwischenfazit:

Die vollständige Schliessung der Eigentalstrasse ab 2027 dient zweifellos einem öffentlichen Interesse (Schutz der Flora und Fauna im Eigental, Förderung Biodiversität etc.). Es gibt aber auch berechnete öffentliche Interessen an einer (teilweisen) Offenhaltung der Eigentalstrasse. Das Strassenrecht verlangt diesbezüglich eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen. Es muss von Seiten der Gemeinden schlüssig dargelegt werden, dass die Reduktion der Kapazität des Strassennetzes infolge einer Entwidmung der Eigentalstrasse nicht gleichwertig aufgefangen werden kann und eine unzumutbare Zunahme des Ausweichverkehrs auf den umliegenden Strassen zur Folge haben wird.

3. Natur- und Heimatschutz / Gutachten ecoptima

Gemäss Art. 78 Abs. 5 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) sind Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 NHG ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1bis NHG).

Der Bundesrat bezeichnet nach Anhören der Kantone die Biotope und Moore von nationaler Bedeutung, bestimmt deren Lage und legt die Schutzziele fest (Art. 18a und Art. 23a i.V.m. Art. 18a NHG). Nach Art. 13 Abs. 1 NHG kann der Bund Naturschutz, Heimatschutz und Denkmalpflege unterstützen, indem er den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von

Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen für die Erhaltung, den Erwerb, die Pflege, die Erforschung und die Dokumentation von schützenswerten Landschaften sowie Natur- und Kulturdenkmälern gewährt.

Im fraglichen Gebiet der Eigentalstrasse befinden sich folgende Objekte:

- Schutzobjekt «Eigental-Riede» (Nr. 856 Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung [Flachmoorinventar])
- Schutzobjekt «Eigental, Pantliried» (Nr. 502 Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung [Amphibienlaichgebiete-Inventar])
- Schutzobjekt «Eigental» (Nr. 3800 Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung [Trockenwieseninventar])

Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 3. April 2014 (VB.2013.00532, E. 4 und 5) sowie aus dem Kurzgutachten der Firma ecoptima vom 22. April 2015 geht hervor, dass der Betrieb der Eigentalstrasse das Schutzziel der zuvor genannten Schutzobjekte beeinträchtigt. Wie das Gutachten aber selbst einräumt, ist bzgl. der Nutzung und dem Unterhalt der Eigentalstrasse die Bestandesgarantie zu beachten, wobei sich öffentlich-rechtliche Körperschaften grundsätzlich nicht auf die Bestandesgarantie berufen können. Unbestritten ist, dass die Eigentalstrasse rechtmässig erstellt worden ist.

Gemäss Gutachten sind folgende Massnahmen für die Eigentalstrasse nicht zulässig (S. 5):

- Erweiterung der Strasse (z.B. durch Verbreiterung der Verkehrsfläche);
- Verbesserung des Standards (z.B. durch Einbau einer neuen Tragschicht);
- Vollständiger Wiederaufbau (z.B. nach einem grossen Erdbeben);
- Änderung der Zweckbestimmung (z.B. Umwidmung zu einer Kantonsstrasse).

Unbestrittenermassen zulässig bleiben der Unterhalt und die Erneuerung der Eigentalstrasse. Eine Nutzung der Strasse im bisherigen Sinn und eine Sanierung wären somit grundsätzlich von der Bestandesgarantie geschützt, soweit dadurch die Schutzzielwidrigkeit der Eigentalstrasse nicht erhöht wird (z.B. durch eine Erhöhung der Fahrtenzahlen oder der maximalen Geschwindigkeit).

Zwischenfazit:

Das Gutachten der Firma ecoptima vom 22. April 2015 trifft Schlussfolgerungen, welche wir als sehr einseitig zu Gunsten einer Einschränkung der Eigentalstrasse ansehen. So wird das Recht der betroffenen Gemeinden, sich auf die Bestandesgarantie zu berufen, u.E. vorschnell verneint; ein Berufen auf die Bestandesgarantie könnte zum Beispiel mit der Gemeindeautonomie begründet werden. Zudem ist das Gutachten in seiner Schlussfolgerung (S. 7 und 8) widersprüchlich, weil es sich nicht festlegen will, ob eine vollständige Sperrung der Eigentalstrasse als verhältnismässig zu beurteilen ist oder nicht. Unbestritten ist, dass diese Massnahme eine Interessenabwägung voraussetzt.

4. Raumplanungsrecht / Revision Richtplanung

Die Richtplanung dient der Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten. Sie soll die räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des Menschen und für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen oder sichern sowie der Bevölkerung der verschiedenen Kantonsteile in der Gesamtwirkung räumlich möglichst gleichwertige Lebensbedingungen gewähren (§ 18 PBG). Die Richtpläne nehmen eine grobe Abgrenzung zwischen dem Bau- und dem Nichtbaugebiet vor und sind auf einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren ausgerichtet. Grundsätzlich findet alle zehn Jahre eine Überprüfung und Überarbeitung statt. Es wird zwischen folgenden Stufen unterschieden:

- Kantonaler Richtplan: Festsetzung durch Kantonsrat, Genehmigung durch Bundesrat, besteht aus Siedlungs- und Landschaftsplan, Verkehrsplan, Versorgungsplan sowie Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen.
- Regionale Richtpläne: Werden durch die regionalen Planungsgruppen erarbeitet und durch Regierungsrat festgesetzt. Der Inhalt ist grundsätzlich gleich wie beim kantonalen Richtplan.
- Kommunale Richtpläne: Festsetzung durch Gemeindeversammlung, Parlament oder Urnenabstimmung, Genehmigung durch Baudirektion, nur kommunaler Verkehrsplan obligatorisch.

Die Eigentalstrasse ist derzeit als Gemeindestrasse klassiert. Gemäss regionalem Richtplan ist ein überkommunaler Radweg geplant. Im kantonalen Richtplan ist die Eigentalstrasse nicht enthalten.

Eine Aufwertung der Eigentalstrasse von einer Gemeindestrasse zu einer Verbindungsstrasse von regionaler Bedeutung würde eine Revision der regionalen Richtpläne bedingen. Betroffen wären die Zuständigkeitsgebiete der Planungsgruppen Zürcher Unterland und Glatttal. Die Haltung der beiden Planungsgruppen ist uns nicht bekannt. Die Klassierung als Verbindungsstrasse von überregionaler Bedeutung setzt voraus, dass eine entsprechende Nutzung nachgewiesen werden kann, was am besten mittels eines Verkehrsgutachtens aufgezeigt wird.

Eine Aufwertung der Eigentalstrasse zur überregionalen Verbindungsstrasse würde aber über die bisherige Nutzung hinausgehen und wäre damit nicht mehr durch die Bestandesgarantie geschützt. Eine Teilrevision des Regionalen Richtplans erscheint deshalb wenig erfolgsversprechend, weil der Regierungsrat diese festsetzen müsste und die Bewilligung sehr wahrscheinlich verweigern würde.

Zwischenfazit:

Die Aufwertung der Eigentalstrasse von einer Gemeindestrasse zu einer Verbindungsstrasse von überregionaler Bedeutung ist wenig erfolgsversprechend. Gemäss Gutachten der Firma ecoptima wäre eine Aufwertung mit dem Schutzzweck der betroffenen Naturschutzobjekte von nationaler Bedeutung nicht vereinbar. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass der Regierungsrat dazu Hand bieten würde. Ein Verkehrsgutachten, welches eine derart starke Nutzung aufzeigt, dass von einer regionalen

Bedeutung ausgegangen werden muss, könnte sich zudem als «Bumerang» erweisen, weil dies vom Regierungsrat als Anlass genommen werden kann, die bestehende Nutzung der Eigentalstrasse zum Schutz der Biodiversität noch stärker einzuschränken.

Von vornherein aussichtslos wäre unseres Erachtens eine Aufwertung der Eigentalstrasse im kantonalen Richtplan, da der Strasse höchstens eine regionale Bedeutung zugemessen werden dürfte.

IV. Mögliche Vorgehensweisen und Handlungsempfehlungen

1. Rechtliche Möglichkeiten zur Änderung des «Regimes Eigentalstrasse»

Nachfolgend werden verschiedene Vorgehensweisen aufgezeigt, mit welchen auf eine Neu Beurteilung der Beschlüsse vom 7. März 2017 eingewirkt werden kann. Grundsätzlich können auch mehrere der Massnahmen parallel ergriffen werden.

a) Wiedererwägung der Vereinbarung vom 7. März 2017

Die Gemeinden Nürensdorf und Oberembrach könnten die übrigen Beteiligten an eine Fortsetzung des «Runden Tisches» einladen. Dort könnte die Vereinbarung vom 7. März 2017 einvernehmlich in Wiedererwägung gezogen und angepasst werden. Diesen Weg hat das Verwaltungsgericht im Urteil vom 31. März 2022 ebenfalls aufgezeigt (VB.2022.00081, E. 5.4). Die Gemeinde Nürensdorf hat diesen Weg mit den Schreiben vom 27. Januar 2023 bereits eingeleitet.

Die Erfolgsaussichten sind allerdings als gering einzustufen. Der Kanton hat die Anfrage mit Schreiben des Baudirektors vom 7. März 2023 bereits negativ beantwortet. Die Stadt Kloten ist nach der Abtretung der Strassenparzellen Nr. 5174, 5315 und 5366 an den Kanton Zürich nicht mehr direkt betroffen. Es fehlen somit zwei Parteien für eine einvernehmliche Lösung.

Die Anfragen vom 27. Januar 2023 lassen allerdings offen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich verändert hat, sondern stellen ausschliesslich auf die Verpflichtung der Gemeinde ab, auf eine weitere Öffnung der Eigentalstrasse hinzuwirken, dies aufgrund der an der Gemeindeversammlung angenommenen Initiative. Es bleibt deshalb theoretisch möglich, dass der Kanton eine Neu beurteilung vornimmt, wenn ihm eine Veränderung der Verhältnisse gegenüber der Situation im Jahr 2017 aufgezeigt wird.

b) Kündigung der Vereinbarung vom 7. März 2017

Die Vereinbarung vom 7. März 2023 sieht keine Möglichkeit zur (einseitigen) Kündigung vor. Wenn die Gemeinden Nürensdorf und Oberembrach die Vereinbarung vom 7. März 2017 unter Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus* kündigen und die übrigen Vertragsparteien dies nicht akzeptieren, liegt eine Streitigkeit aus öffentlich-rechtlichem Vertrag vor. Diese Streitigkeit wird im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht beurteilt. Die Gemeinden Nürensdorf und Oberembrach müssen dabei den Beweis erbringen, dass ihnen ein Festhalten an der Vereinbarung vom 7. März 2017 nicht zugemutet werden kann. Es müssen u.E. folgende Punkte bewiesen werden:

- Die Massnahmen gemäss Phase 1 (periodische Schliessungen während Amphibienwanderungen, Lastwagenfahrverbot, Temporeduktionen etc.) haben sich im Hinblick auf die Förderung der Biodiversität als sehr erfolgreich erwiesen. Das Schutzziel wird viel weniger beeinträchtigt als noch vor 2017. Die Phase 2 ist somit gar nicht mehr notwendig.
- Die Massnahmen gemäss Phase 1 haben in den umliegenden Gemeinden zu einer massiven Mehrbelastung durch Verkehr geführt. Die Verminderung der Leistungskapazität im Eigental konnte nicht vollständig ausgeglichen werden. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung vom 7. März 2017 war der Gegenvorschlag zur «Anti-Stau-Initiative» noch nicht in Kraft. Die Verminderung der Leistungsfähigkeit bei einer vollständigen Schliessung kann nicht ausgeglichen werden.

Für die Kündigung unter Berufung auf die «*clausula rebus sic stantibus*» gibt es keine besondere Frist. Um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, dass die nachträgliche Fehlerhaftigkeit der Vereinbarung vom 7. März 2017 den beiden Gemeinden bekannt war und durch Untätigkeit akzeptiert wurde, sollte u.E. nicht länger als ein Jahr seit Kenntnisnahme der Fehlerhaftigkeit zugewartet werden.

Ob das Verwaltungsgericht die o.g. Gründe für eine nachträgliche Fehlerhaftigkeit als ausreichend gravierend erachtet, kann aus dem jetzigen Wissensstand nicht beurteilt werden. Entscheidend dürften das Ergebnis der verkehrs- und umwelttechnischen Abklärungen sein. Die Gemeinden können mit der Kündigung bzw. deren Androhung aber in jedem Fall Druck auf den Kanton ausüben.

c) Neuer Beschluss durch die betroffenen Gemeinden

Die Gemeindevorsteherschaften haben die Umsetzung der Strategie gemäss der Vereinbarung vom 7. März 2023 mit den Sanierungsbeschlüssen vom selben Datum umgesetzt. Grundsätzlich kann eine Behörde immer von sich aus auf einmal beschlossene Massnahmen zurückkommen und diese in Wiedererwägung ziehen. Vorliegend wäre dieses Vorgehen wenig erfolgversprechend, wenn nicht gleichzeitig auch die Vereinbarung vom 7. März 2017 in Frage gestellt wird. Vertragliche Pflichten sind einzuhalten («*pacta sunt servanda*»), d.h. die übrigen Parteien könnten die Gemeinden auf dem Weg des Klageverfahrens zur Einhaltung der Vereinbarung vom 7. März 2017 verpflichten.

d) Raumplanerische Massnahmen

Eine Aufwertung der Strasse – heute eine kommunale Strasse gemäss kommunalem Richtplan – zu einer Strasse von regionaler Bedeutung müsste im Planungsverfahren über eine Revision des regionalen Richtplans erfolgen. Dabei müsste ein Verkehrsgutachten die Bedeutung aufgrund der Fahrtenzahlen aufzeigen. Es ist uns nicht bekannt, wie sich die betroffenen Planungsgruppen (Zürcher Unterland und Glatttal) zu einer Aufwertung stellen. Die Erfolgsaussichten sind u.E. als gering einzustufen: Regionale Richtpläne müssen durch den Regierungsrat festgesetzt werden. Weil eine Aufwertung der Eigentalstrasse zu einer regionalen Verbindungsstrasse über die Bestandesgarantie hinausgehen und einen (grösseren) Widerspruch zum Schutzziel der nationalen Schutzobjekte darstellen würde, ist nicht mit einer Genehmigung zu rechnen. Zudem kann sich ein Verkehrsgutachten, welches eine stärkere Nutzung der Eigentalstrasse und damit die Bedeutung als regionale Verbindungsstrasse aufzeigen will, als Bumerang erweisen; nämlich, dass eine stärkere Einschränkung zum Schutz der nationalen Naturschutzobjekte notwendig ist.

e) Demokratische Mittel

Zum jetzigen Zeitpunkt steht nur die Einzelinitiative in der Gemeinde Nürensdorf im Raum, gemäss welcher der Gemeinderat den Erhalt und die Nutzung der Eigentalstrasse unter Ausnutzung der demokratischen und rechtlichen Möglichkeiten sicherstellen soll. Es wäre u.E. hilfreich, wenn in den übrigen Gemeinden politische Vorstösse mit mindestens gleich starker Stossrichtung gestartet würden. Eine Auflösung der Vereinbarung vom 7. März 2017 – einvernehmlich oder im Klageverfahren – bleibt auch bei diesem Szenario notwendig, um die Eigentalstrasse teilweise offen zu halten. Mit demokratischen Vorstössen kann aber der Druck auf den Regierungsrat erhöht werden, dass er für eine Kompromisslösung gemäss dem Regime von Phase 1 Hand bietet. Wichtig ist u.E. dabei, dass der Fokus auf folgende zwei Punkte gelegt wird:

- Das Regime gemäss Phase 1 schützt die Biodiversität im Eigental bereits ausreichend, dass es als verhältnismässiger Kompromiss zwischen dem Schutz der betroffenen Naturschutzobjekte und dem Anspruch auf Bestand der Eigentalstrasse angesehen werden muss.
- Die Verminderung der Leistungsfähigkeit bei einer vollständigen Schliessung kann durch eine Umleitung über das restliche Strassennetz nicht gleichwertig ausgeglichen werden, wodurch ein Verstoss gegen die Kantonsverfassung entsteht.

Die Vorstösse im Kantonsrat (Entwurf Welz) zielen auf eine Verkehrszählung durch das Amt für Mobilität ab. Wir halten es für zielführender, wenn zuvor eine Analyse der Verkehrssituation durch eine neutrale Stelle gemacht und der Kanton danach mit dem Resultat konfrontiert würde. Die Vorstösse könnten unseres Erachtens sodann noch angriffiger formuliert werden und auf den (mutmasslichen) Verstoss gegen die Kantonsverfassung hinweisen.

f) Vorbehalt wegen Strassenparzellen im Eigentum der Stadt Kloten

Bei allen Szenarien bleibt problematisch, dass die Stadt Kloten gemäss den uns vorliegenden Unterlagen die Strassenparzellen Nr. 5174, 5315 und 5366 bereits an den Kanton Zürich abgetreten hat. Der Kanton Zürich hat gemäss dem Schreiben des Baudirektors, Martin Neukom, klar kommuniziert, dass er am Vorgehen gemäss Vereinbarung Eigental(-strasse) festhalten will. Damit fehlt beinahe der ganze südliche Teil der Eigentalstrasse, womit der Kanton eine Nutzung der Strasse – auch gemäss Regime Phase 1 – einseitig verhindern könnte, indem er ein Fahrverbot erlässt.

2. Handlungsempfehlungen an die beteiligten Gemeinden

In einem ersten Schritt sollten die folgenden Schritte unternommen werden:

- Es soll der Kontakt zur Stadt Kloten hergestellt und diese für eine Wiedererwägung der Beschlüsse gemäss Vereinbarung vom 7. März 2017 gewonnen werden. Damit können die Reihen geschlossen und die Verhandlungsposition gegenüber dem Kanton verbessert werden.
- Es soll ein Verkehrsgutachten eingeholt werden, welches die Verkehrsentwicklung seit 2017 aufzeigt. Es muss aufgezeigt werden, inwiefern die Verminderung der Leistungsfähigkeit auf der Eigentalstrasse kompensiert bzw. nicht kompensiert werden konnte. Zudem muss sich das Gutachten zum Szenario äussern, ob eine mindestens gleichwertige Kompensation bei einer vollständigen Sperrung möglich ist.
- Es soll ein Naturschutzgutachten über die Entwicklung der Flora und Fauna im Eigental eingeholt werden, welches aufzeigt, dass die Massnahmen gemäss Phase 1 bereits zu einer signifikanten bzw. ausreichenden Verbesserung der Biodiversität im Eigental geführt haben. Allenfalls könnte darin auch aufgezeigt werden, dass eine vollständige Schliessung gemäss Phase 2 zwar noch zusätzliche Verbesserungen bringen würde, diese aber vergleichsweise gering ausfallen, da weiterhin Zubringerdienst, Veloverkehr und Anfahrten von Besuchern der Naturschutzobjekte vorgesehen wären.
- Es sollten weitere politische Vorstösse auf kommunaler und kantonaler Ebene unterstützt werden, die sich für eine Beibehaltung der Phase 1 gemäss Vereinbarung vom 7. März 2017 stark machen. Zwar muss diese Vereinbarung immer noch – einvernehmlich oder klageweise – aufgelöst werden, doch wird die Verhandlungsposition der betroffenen Gemeinden gestärkt.

Gerne werden wir Sie in dieser Frage weiterhin unterstützen.

Wir danken für Ihr Vertrauen.


Dr. iur. Jürg Niklaus


lic. iur. Raphael J.-P. Meyer

**Rahmenkredit für die Umsetzung von Massnahmen mit dem Ziel der
Offenhaltung der Eigentalsstrasse für den motorisierten Individualver-
kehr – im Betrag von brutto Fr. 750'000**

**ABSCHIED
der Rechnungsprüfungskommission Oberembrach**

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung:

1. Den Rahmenkredit für die Umsetzung von Massnahmen mit dem Ziel der Offenhaltung der Eigentalsstrasse für den motorisierten Individualverkehr – im Betrag von Fr. 750'000 inkl. MWST zu genehmigen.
2. Den Gemeinderat zu ermächtigen, innerhalb des Kreditrahmens alle ihm geeignet erscheinenden Massnahmen umzusetzen, die dem Ziel der Offenhaltung der Eigentalsstrasse für den motorisierten Individualverkehr über die geplante Schliessung 2027 hinaus dienen werden.

Oberembrach, 15. Mai 2023

IM NAMEN DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION OBEREMBRACH



Daniel Eng
Präsident



Christa Ochsner
Aktuarin

5. Anfragen gemäß § 17 Gemeindegesetz

*** Ende des geschäftlichen Teils ***

Im Anschluss an den geschäftlichen Teil der Gemeindeversammlung berichtet der Gemeinderat über aktuelle Themen. Eine generelle Beratung über diese Informationen findet indessen nicht statt.

Anfragerecht § 17 GG

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

In der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsmittelbelehrungen

Rekurs in Stimmrechtssachen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert **5 Tagen** ab Veröffentlichung schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach erhoben werden.

(§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

(§ 21a Abs. 2 VRG)

Rekurs gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung

- gegen Beschlüsse im Übrigen kann innert **30 Tagen** ab Veröffentlichung schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Bülach erhoben werden.

(§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG)

Die Rekurschrift ist beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.